Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 83 (1983)

Artikel: Die Musikprofessur an der Universität Basel im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts : eine personen- und institutionsgeschichtliche Untersuchung

Autor: Jenny, Beat R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Musikprofessur an der Universität Basel im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts

Eine personen- und institutionsgeschichtliche Untersuchung

von

Beat R. Jenny

1. Bisheriger Forschungsstand: Eine Lücke in der Universitätsgeschichte

Dass «die Musikliebe bei den Humanisten als natürliche Frucht aus ihrem Studium der Antike erwuchs» und viele von ihnen ausübende Musiker waren[1], ist ein approbierter Gemeinplatz nicht weniger als die Feststellung, dass «der Humanismus der Tonkunst einen grossen Aufschwung brachte, an dem auch Basel Anteil hatte»[2]. Wer jedoch in logischer Folgerung aus diesen Prämissen die Universität der Humanistenstadt Basel in der Mitte des 16. Jahrhunderts als Zentrum musikalischer Lehre und Praxis im Sinn einer gegenseitigen Durchdringung von Musik, Wissenschaft und täglichem Leben[3] postuliert, gerät in arge Beweisnot, wenn er nach konkreten Quellenbelegen für seine These im allgemeinen bzw. für Karl Nefs spezielle Behauptung sucht, die leitenden Kreise der Universität seien auch nach der Reformation in hohem Grade musikfreundlich gewesen[4]. Schlägt er nämlich das älteste und seinerzeit bahnbrechende, auch heute noch grundlegende Nachschlagewerk über die Universität und ihre Professoren auf,

[1] K. Nef, Die Musik in Basel von den Anfängen ... bis zur Mitte des 19. Jh., Sonderdruck aus: Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft 10,4, 1909, 10. – Vgl. W. Merian, in: Schweiz. Jahrbuch für Musikwissenschaft 1, 1924, 138: ... das 16. Jh., jene «Zeit, in der der Humanismus die Musik zu einem wirklichen Bestandteil des Lebens gemacht hatte. Wo die Humanisten selbst als eifrige Musiktreibende sich betätigten, aber auch die Mehrzahl der ausübenden und schaffenden Musiker humanistischen Geistes waren. Von der gegenseitigen Durchdringung von Musik, Wissenschaft und täglichem Leben, die allen Teilen in der Form erhöhter und erweiterter Geistesbildung zugut kam, ...».

[2] Nef, wie Anm. 1, 8.

[3] Vgl. Anm. 1.

[4] K. Nef, Die Musik an der Universität Basel, in: Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel, Basel 1910, 7.

J.W. Herzogs Athenae Rauricae[5], so stösst er ins Leere; denn er sucht in dem nach Fakultäten und Lehrstühlen geordneten Werk vergeblich nach Angaben über eine Musikprofessur[6]. Eine Lücke, die historiographische Folgen hatte: R. Thommen erwähnt in seiner noch immer massgebenden, jedoch das Institutionelle zugunsten des Personengeschichtlichen zurückstellenden Geschichte der Universität von 1532–1632 die Musikprofessur nur zweimal ganz nebenbei[7], und so kann es nicht erstaunen, dass auch in der grossen Universitätsgeschichte von 1960 im einschlägigen Kapitel über die Artistenfakultät nach 1532 das Thema Musiklehre und -pflege unerwähnt bleibt[8], einerseits durchaus zu Recht, weil der Musikprofessor nicht Mitglied der Artistenfakultät war, anderseits zu Unrecht, weil die Artisten nach wie vor die – wie sich mühelos für damals wie später belegen lässt – undankbaren Objekte des akademischen Musikunterrichtes waren. Undankbare Schüler z.T. wohl deshalb, weil sie zusammen mit den Absolventen der oberen Klassen des Gymnasiums in Musik unterrichtet wurden. Diese Verklammerung von Gymnasium und Artistenfakultät hatte Folgen, nicht nur für die Tätigkeit, Stellung und das Ansehen des Musikprofessors, sondern auch für die Historiographie dieser Professur: Die aus den Quellen erarbeiteten, auch für die Geschichte der Musikprofessur an der Universität grundlegenden Fakten über die staatliche Musikpädagogik in Basel bot nämlich schon seit 1889 Th. Burckhardt-Biedermann in seiner breit angelegten Geschichte des Gymnasiums zu Basel[9]. Doch wer sich mit der Universitätsgeschichte befasste, schaute sich hier nicht um. Zwar erwähnt Karl Nef in seiner bisher nicht ersetzten Monographie über die

[5] Basel 1778.

[6] Ob für diese Lücke zeitgebundene sachlich-personelle Gründe (man vergleiche etwa das, was Andreas Staehelin in seiner Universitätsgeschichte [wie Anm. 11] S. 584 in Ergänzung Nefs über die kläglichen Zustände mitteilt, in denen sich dieser Lehrstuhl um 1770/80 befand) und/oder quellenmässig-historiographische Präjudizien (Nichtberücksichtigung schon in früheren handschriftlichen Kompendien zur Universitätsgeschichte; Mangel an Quellen überhaupt) verantwortlich sind, war hier nicht zu untersuchen.

[7] R. Thommen, Geschichte der Universität Basel 1532–1632, Basel 1889, 49; 56 (laut Register).

[8] E. Bonjour, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart (1460–1960), Basel 1960, 150 ff. Erst im Kapitel 21 («Anstalten», und dort kaum am richtigen Platz), S. 329–331 wird im Zusammenhang mit dem im 17. Jh. gegründeten Collegium musicum aufgrund von Nef, wie Anm. 4, ein summarischer und für den, der genaue Angaben sucht, wenig geeigneter Überblick über die Musikpädagogik an der Universität gegeben (ein Sachregister fehlt).

[9] Basel 1889 bes. S. 71–73; 161–163. Ein grosser Teil von später «neuentdeckten» Quellenstücken ist schon hier nachgewiesen.

Musik an der Universität Basel Th. Burckhardt als Lieferanten von handschriftlichem Quellenmaterial, nennt oder zitiert jedoch dessen Buch nirgends[10]. So blieb der Weg von Nef zu Burckhardt und zu den Quellen verschlossen.

Diesen zweifachen historiographischen circulus vitiosus hat Andreas Staehelin durchbrochen, und zwar auch für das 16. Jahrhundert, obwohl dieses ausserhalb der von ihm ganz neu aus den Quellen bearbeiteten Epoche lag[11]. Hier findet sich die bei J.W. Herzog vermisste Liste der Musikprofessoren, und, da der erste in derselben, Samuel Mareschall, durch seine über 60jährige Amtszeit das 16. und 17. Jahrhundert verklammert, war ein Hinweis auf die Anfänge der Professur im 16. Jahrhundert im begleitenden Text unumgänglich. Zwar an gedruckter Literatur ebenfalls nur Nef benutzend, hat der Autor in einer offenbar in letzter Stunde angebrachten Ergänzung ausdrücklich festgehalten[12]: «Es gab (sc. in der Zeit von der Reformation bis auf Mareschall) neben den Professoren auch einen ‹Musicus› ... Über die Persönlichkeiten, die dieses Amt innehatten, und ihre Pflichten ist nichts bekannt[13].» Damit war ein klarer Hinweis auf einen Mangel an personen- und institutionsgeschichtlicher Grundinformation gegeben, wie er für Basel ungewohnt ist. Unabhängig davon legte auch der Musikhistoriker Gerhard Pietzsch 1970 den Finger auf diese Forschungslücke, indem er feststellte: «Aber welche Bedeutung Universitäten wie Ingolstadt und Basel für die Musikpflege besassen ..., das lässt sich noch nicht mit Gewissheit sagen. Dazu benötigen wir ein umfassenderes Vergleichsmaterial ..., [dazu] sind speziell im Hinblick auf den Musikunterricht angesetzte archivalische Forschungen vonnöten[14].» Pietzsch hat allerdings sowenig wie die Basler

[10] Wie Anm. 4. In Nef, Musik in Basel, wie Anm. 1, 3 der gleiche Dank für handschriftliches Material und ein genereller Verweis auf das Buch; weitere allgemeine Verweise darauf nur S. 19 A.1 und S. 20 A.1.

[11] Geschichte der Universität Basel 1632–1818, Basel 1957. Die Arbeit ist im Gegensatz zu Thommen und Bonjour vor allem eine «statistisch-organisationsgeschichtliche» (S. IV), will «in erster Linie als Nachschlagewerk dienen» (S. V) und ist deshalb dem Forscher ganz besonders willkommen.

[12] Indem er Thommens Angabe (wie Anm. 7, 49) über die Entlöhnung des Universitätsmusikus von 1561 in ihrer für das Institutionelle grundlegenden Bedeutung erkannte und in StA Deputaten C 4 eine Bestätigung dafür fand.

[13] Wie Anm. 11, 368. Angesichts von StA Deputaten C 4 hätte, wie sich noch zeigen wird, die Formulierung lauten müssen: «Ist Nef nichts bekannt».

[14] G. Pietzsch, Zur Pflege der Musik an den deutschen Universitäten bis zur Mitte des 16. Jh., Hildesheim/New York 1971: Mit neuem Vorwort, Ergänzungen und neuer Literatur versehener Nachdruck der im Archiv für Musikforschung 1 (1936); 3 (1938); 5 (1940); 6 (1941); 7 (1942) erschienenen Arbeit,

Universitätshistoriographen die allgemeinen Werke zur Schweizer Musikgeschichte benutzt, die – ein weiteres historiographisches Kuriosum in diesem Zusammenhang – einige zusätzliche Informationen auch über Basel geboten hätten. So hielt bereits 1933 A. Geering fest, bei der Wiedereröffnung der Basler Universität 1532 habe die Musik ihren gewohnten Platz als letztes Fach der Artistenfakultät wieder erhalten und sei dem dritten Professor neben Mathematik, Kosmographie und Arithmetik überbunden worden[15], und fügt darauf hinzu: «Tatsächlich scheint aber diese Aufgabe der Professor für griechische Sprache, Simon Grynaeus, übernommen zu haben[16].» Als feststehende Tatsache, jedoch ohne Quellenangabe, wird Grynaeus' Tätigkeit als Musikprofessor bis 1541 samt Mutmassungen über die Gestaltung seines Unterrichtes 1944 bei A.-E. Cherbuliez aufgeführt unter Hinweis darauf, dass nicht bekannt sei, wer nach Grynaeus' Tod den Musiklehrstuhl innegehabt habe; «und so entsteht in dieser Hinsicht eine 35jährige Lücke bis zum Amtsantritt Mareschalls» (sc. bis 1576)[17].

Unsere Aufgabe ist somit sachlich und zeitlich klar umschrieben. Dass wir sie überhaupt in Angriff nahmen, verdanken wir zufälligen Funden; dass wir sie weitgehend lösen konnten, beruht zum Teil auf gezieltem Quellenstudium. Allerdings muss noch zweierlei vorausgeschickt werden, eine spezielle Bemerkung zur Anstellung Mareschalls und eine allgemeine zur schlechten Quellenlage.

die als reine Materialsammlung zu den Institutionen und zur Prosopographie der einzelnen akademischen Amtsträger, Musiker und Musikfreunde gedacht ist. Über Basel 125 ff. und 192 f.

[15] A. Geering, Die Vokalmusik in der Schweiz zur Zeit der Reformation. Leben und Werke von B. Frank, Joh. Wannenmacher, Cosmas Alder. Aarau 1933, 57 mit Verweis auf Thommen, wie Anm. 7, 30 f. (= recte 307), nämlich eine in Thommens Sachregister nicht berücksichtigte Stelle über den Musikunterricht in Oekolampads Iudicium de schola: «Der dritt soll Mathematica, Cosmographi, Arithmetic *und Music* leeren». Dass es jedoch Grynaeus war, der diese Pflicht übernahm, steht hier nicht.

[16] Leider ohne genaue Quellenangabe bezüglich Grynaeus'. Die Quelle für diese These, die ich erstmals bei H.J. Moser, Gesch. der dt. Musik 1, 1923, 421 finde (vgl. Pietzsch, wie Anm. 14, 127) konnte ich noch nicht eruieren. Dass sich Grynaeus in Basel intensiv mit tonkünstlerischen Belangen abgab, ist aus den in der Amerbachkorrespondenz publizierten Briefen des Sixt Dietrich bekannt. Ein erschlossener Beweis dafür, dass er über Musik las, siehe unten S. 16. Sicher belegt aus den Heidelberger Artistenprotokollen ist, dass er daselbst im Rahmen des Quadriviums Musik las (W.Th. Streuber, Simon Grynaeus, . . ., in: Basler Taschenbuch 1853, 11). Eine irrtümliche Übertragung dieser Notiz auf Basel, z.B. durch Moser, ist nicht auszuschliessen.

[17] A.-E. Cherbuliez, Geschichte der Musikpädagogik in der Schweiz, s.l., 1944, 120 f; 128 f.

Nef kommt bezüglich der ersteren gleichsam e silentio argumentierend zum Schluss, diese hänge eng zusammen mit «Neuerungen im Kultus», nämlich mit der Wiedereinführung des Orgelspiels im Münster. Er leistet somit unausgesprochen der These Vorschub, die Stelle mit ihrer bis ins 18. Jahrhundert unverändert fortbestehenden dreifachen Verpflichtung: Musikus der Universität, Organist am Münster, Musiklehrer am Gymnasium, sei damals vollumfänglich neu geschaffen worden unter den Auspizien der lutheranisierenden Tendenzen des Antistes Simon Sulzer und der Musikbegeisterung des Rektors Felix Platter[18], dessen Autobiographie uns ja einen grossen Teil der Nachrichten über das private und offizielle Musikleben ausserhalb des akademischen Lehrbetriebs um die Jahrhundertmitte vermittelt, jedoch bezeichnenderweise überhaupt keine Information über den offiziellen Musikunterricht und den Universitätsmusikus enthält[19]. Doch diese Sicht der Dinge, so einleuchtend sie mangels zusätzlicher Quellen gewesen sein mag, entpuppt sich nun als Geschichtsklitterung. Denn neu ist bei Mareschall nicht die Stelle, sondern, wenn man so sagen darf, die Quellenlage: Mit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts setzt nämlich die Reihe der regelmässig geführten, jedoch nur die wichtigsten Beschlüsse festhaltenden Protokolle der Regenz der Universität ein[20]; und dies allein, verbunden mit zwei vereinzelten

[18] Wie Anm. 4, 9.

[19] Vgl. die Schlüsse, die A. Staehelin, wie Anm. 11, 368 f. zieht: «Es ist das Verdienst des musikbegeisterten Mediziners Felix Platter, für den Musikunterricht an der Universität eine bessere Regelung erreicht zu haben (sc. durch eine Petition an den Rat). «Diese ... hatte offenbar Erfolg. Fürderhin besass die Universität einen sogenannten Professor musices, der gleichzeitig Organist am Münster war». Ähnliche Folgerungen bei Bonjour, wie Anm. 8, 329: «wohl auf Platters persönlichen Impuls hin». Zuletzt Schanzlin, wie Anm. 88, 60: Nach dem Tode Meyers, «setzte sich F. Platter bei den Behörden für eine Aufwertung dieses Faches ein. Seit damals gab es in Basel einen ‹Professor musices› ... Über die Amtspflichten Mareschalls, des ersten Musikprofessors ...».

[20] StA UA B 1: Acta et Decreta I, 1482–1727 (im Repertorium als «Protokolle der Regenz» bezeichnet; die treffendste Bezeichnung ist jedoch noch immer die aus dem 15. Jh. stammende oben auf der Innenseite des vordern Dekkels: Liber conclusionum universitatis, mit anschliessenden genauen Anweisungen, was der Rektor jeweils einzutragen habe. Einträge ab 1482, häufige Unterbrüche, zahlreiche Einzelblätter oder Lagen leer. Beim Rektorat des Theodor Zwinger 1572/73 heisst es: Protocolla consultationum academicarum vel à toto senatu Basil. academiae vel saltim a quatuor ordinum decanis habitarum» (fol. 49). Mit dem Rektorat Felix Platters 1576/77 setzt die fast lückenlose Reihe der Protokolle ein (56^{v}–56^{r}), und Rektor Ch. Wurstisen hält 1577/78 nochmals klar fest, dass es sich nur um Beschlussprotokolle handelt: Praecipuarum Academiae consultationum, quarum memoriam extare interest, consignatio brevis (56^{v}; vgl.

(Rats-)Aktenstücken[21], ist der Grund, weshalb anlässlich von Mareschalls Wahl die Musikprofessur mindestens als Institution aktenmässig erstmals erfassbar ist, während der Name des neuen Amtsträgers (wie vor allem auch derjenige seines Vorgängers als Organist am Münster, Gregor Meyers) zuerst aus anderen Quellen, insbesondere aber aus Wurstisens Kollektaneen bekannt wurde[22]. Es liegt hier bezüglich der Quellenlage ein Problem vor, das nicht nur für die akademische, sondern auch für die politische und kirchliche Geschichte Basels im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts die Forschung erschwert und oft, wie das vorliegende Beispiel zeigt, in verhängnisvoller Weise behindert und auf falsche Fährten führt: Es fehlen uns nämlich die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse aller Kollegien – mit Ausnahme der richterlichen –, welche die grundlegenden Entscheidungen zu treffen hatten: Es gibt weder Ratsmanuale noch gibt es Protokolle der dem Rat mehr oder weniger untergeordneten und dessen Beschlüssen unterworfenen Behörden wie Regenz und Fakultäten, Kirchenleitung und Zensurbehörden[23]. Unser Wissen über die Geschichte Basels und seiner Universität im Sinne eines durch Behörden gelenkten und überwachten Geschehens muss aus einzelnen Rats- und Universitätsaktenstücken, amtlichen Registern (z.B. den Öffnungsbüchern) und Missiven (bzw. privaten Korrespondenzen), Rechnungsbüchern und Matrikeln, die allerdings in reichem Mass, sorgfältig geführt und geordnet und meist in vollständigen Reihen vorliegen, zusammengesucht werden. Und wenn bis 1552 die leider nur lückenhaft überlieferte tagebuchartige Chronik des Johannes Gast in mancher Hinsicht Ersatz für die fehlenden amtlichen Protokolle sein konnte[24], so fehlen von diesem Zeitpunkt an

Felix Platter auf fol. 56v: Acta praecipua). Der für die Musikprofessur einschlägige Eintrag auf fol. 54v.

[21] Vgl. unten Anm. 90.

[22] Zu Wurstisens Kollektaneen vgl. unten Anm. 95. Zu Gregor Meyer lagen bisher aus Akten nur die Angaben aus den in Anm. 90 erwähnten Dokumenten vor. Wie prekär die Aktenlage bei Mareschall war und auch nach Kendalls Arbeit (wie Anm. 91) noch ist, zeigt Chr. J. Riggenbach, Der Kirchengesang in Basel, in: Beitr. z. vaterl. Gs. 9, 1870, 408 ff., wo ausschliesslich sekundäre Quellen herangezogen sind. In den Universitätsakten taucht der Name Mareschalls, soweit ich sehe, erstmals in einer Professorenliste von 1578 auf (StA UA C 1, 1459–1634: Archivum Academicum, fol. 242).

[23] Der Frage, ob solche gar nicht geführt wurden oder nur auf ungeordneten und deshalb später nicht gebundenen Zetteln oder Konvoluten in Manualformat (vgl. etwa das als Einzelstück erhaltene Manual des Ratsschreibers 1562–Juni 1564 in: StA, Ratsbüchlein 1), konnte hier nicht nachgegangen werden.

[24] Basler Chroniken 8, bearb. v. P. Burckhardt, Basel 1945 (= Das Tagebuch des Johannes Gast).

sowohl Chroniken wie Diarien, welche die Vorgänge in der res publica konsequent verfolgen[25].

Wie schwerwiegend sich gerade in unserem Fall dieser Mangel an Grundinformation ausgewirkt hat, zeigt eindrücklich das bereits erwähnte Buch von Gerhard Pietzsch. Wie mager sind doch seine Angaben über Basel, verglichen mit dem reichhaltigen, z.T. indirekt auf Universitätsprotokollen beruhenden Material über andere Universitäten! Dennoch ist Pietzsch, gleichsam am Rande und fast unbemerkt, ein erster Ansatz zur Schliessung unserer Forschungslücke gelungen.

2. *Neue Quellen*

a) Die gedruckte Matrikel

Pietzsch hat als erster in der Fachliteratur auf Johannes Fer als «Musiklehrer am Collegium und Cantor am Münster» im Jahr 1542 hingewiesen und damit nicht nur den ersten akademischen Basler Musikpädagogen nach 1541, sondern auch den einzigen bisher mit Namen bekannten Münsterkantor des 16. Jahrhunderts namhaft gemacht[26]. Leider war es Pietzsch nicht vergönnt, den zweiten Band der gedruckten Matrikel durchzusehen[27]. Denn so hätte er Fer noch eine ganze Reihe von weiteren, bisher unbekannten Basler Musikern an die Seite stellen können. Ob diese für ihn jedoch darüber hinaus in ihrer amtlichen Funktion als Basler Universitätsmusiker zu erkennen gewesen wären, ist mehr als fraglich; bietet doch die gedruckte Matrikel diesbezüglich nicht nur keine Hilfe an, sondern führt sogar auf falsche Fährten, vor allem denjenigen, der vom Bekannten ausgeht, nämlich von Samuel

[25] Wurstisens Chronistik kann hier keinen Ersatz bieten, zumal ja gerade die Kollektaneen, aus denen unsere bisherigen Kenntnisse über Gregor Meyer grösstenteils stammen, keine Chronik darstellen (Vgl. unten S. 57 ff. und Anm. 95).

[26] Pietzsch, wie Anm. 14. Einige wenige Nachträge zu Basel von 1971 auf S. 192 f., meist mittelbar oder unmittelbar aus dem Band 1 der gedruckten Matrikel gewonnen. Auf Fer wurde Pietzsch durch Amerbachkorrespondenz 5, 1958, Nr. 2295 Vorbem. S. 192 f. aufmerksam. Von dort und nicht aus der Matrikel stammen auch die Angaben über Fers amtliche Tätigkeit als Musikus.

[27] Die Matrikel der Universität Basel, hgg. v. H.G. Wackernagel..., 2, 1532/33–1600/01, Basel 1956 [= MUB 2]. – Leider hat auch A. Geering, wie Anm. 15, seine Durchsicht der hs. Matrikel zwecks Erstellung seiner Liste von «Musikernamen aus der Matrikel.» (Beilage I, 201 f.) mit 1551/52 (Nr. 22: Felix Platter) abgeschlossen und damit die wichtigsten Einträge von Musikern nur um einige wenige Seiten verfehlt.

Mareschall. Dieser ist im Studienjahr 1576/77 erwartungsgemäss zu finden[28]. Er ist in voller Übereinstimmung mit den bekannten Fakten als «musicus, postea organista et professor musices Basiliensis» in die Matrikel eingetragen. Ganz logisch, denkt man: Als Musiker von Beruf zuerst immatrikuliert und kurz darauf zum Musikprofessor und Münsterorganisten befördert, so dass ein entsprechender Hinweis gleich noch beim Eintragen seines Namens in die Rektoratsmatrikel angebracht werden konnte. Indessen haben wir hierbei übersehen, dass es in der Matrikel in der Regel keine Berufsbezeichnungen gibt, sondern nur Titel und gelegentlich eine Amtsbezeichnung. Doch welcher Benutzer weiss das schon? So wird er bald auf weitere «Berufsmusiker» stossen: 1556/57 ist ein Johannes Alberus aus dem bayrischen Pappenheim sogar als «futurus musicus» immatrikuliert, also offenbar als zukünftiger Musiker, und zwar gratis «propter officium», wobei wir zunächst an irgendein Amt in Kirche oder Schule denken möchten[29]. Doch stutzen wir, wenn wir einige Monate später, am 17. August 1557, auf einen Joannes Harmatopoeus (Wagner; Wagenmacher?) aus dem niederschlesischen Beuthen stossen, der ebenfalls mit dem Vermerk «nihil propter officium» eingetragen ist, dabei jedoch ausdrücklich als «musice professor publicus» und somit eindeutig als Musikdozent an der Universität bezeichnet zu sein scheint[30]. Doch wie soll das zur ergänzenden Mitteilung passen, welche die Herausgeber machen, dass er erst am 16. Oktober 1557 in Basel Baccalaureus geworden und 1559 wegen Trunkenheit eingekerkert und zum Schwören der Urfehde verurteilt worden sei, im letzten Fall einfach als «musicus» bezeichnet?[31] Doch damit nicht genug des scheinbar Unvereinbaren: Im Studienjahr 1559/60 führt die gedruckte Matrikel als zusätzlichen Studenten, dessen Name nur aus dem Urfehdenbuch bekannt ist, einen aus dem in der hessischen Wetterau gelegenen Echzell gebürtigen Andreas Fuchs auf, der als «der musicus» bezeichnet wird anlässlich seiner Inhaftierung mit anschliessendem Schwören der Urfehde. Wenn nicht in der Rektoratsmatrikel, so ist er doch in der Matrikel des Obern Kollegiums vor dem 18. Juli 1560 als «M(agister) Andreas Vvlpecula, Musicus» eingetragen[32]. Damit steht immerhin

[28] MUB 2, 246, 1576/77 Nr. 68 von 92, also eindeutig erst im Frühjahr 1577. Vgl. unten S. 57.

[29] MUB 2, 101, 1556/57, Nr. 58 von 85, also wohl erst 1557.

[30] MUB 2, 105, 1557/58, Nr. 18 von 84, also ca. Sommer/Herbst 1557.

[31] E. Refardt, Hist.-biogr. Musikerlexikon der Schweiz, Leipzig 1928, 120.

[32] MUB 2, 124, 1559/60, Nr. 73 (Nachtrag des Herausgebers). – UBB Mscr. A.N.II. 12, 149. E. Refardt, wie Anm. 31, 90.

fest, dass letzterer sein Artistenstudium abgeschlossen hatte und zur Übernahme eines Amtes befähigt war. Sollte mit «musicus» nicht doch eine Beamtung gemeint sein? Denn bereits 1560/61 findet sich ein «magister artium» Nicolaus Hermanus aus dem böhmischen Joachimstal «propter officium» gratis eingetragen[33]. Weil wir weiter nichts über sein Amt wissen, könnten wir ihn im weiteren unberücksichtigt lassen, hätten ihn nicht die Herausgeber der Matrikel im Sinn einer Hypothese mit dem bekannten Joachimstaler Kantor und Kirchenlieddichter gleichen Namens zu identifizieren vorgeschlagen. Nicolaus Herman in Basel in einem Amt? Das wäre fast eine musikgeschichtliche Sensation! Denn das könnte ja kaum ein anderes als das eines Musikus' oder Kantors sein! Allein, was zunächst so sensationell aussieht, verwandelt sich unter der Hand in ein unlösbares Rätsel: Nicolaus Herman starb nämlich am 15. Mai 1561 im Joachimstal als betagter Mann und kann doch kaum ein Jahr zuvor in Basel eine Stelle angetreten haben. Das wäre eher denkbar bei einem allfälligen gleichnamigen Sohn. Aber gerade auch bei einem solchen müsste man das Amt zunächst im Bereich der Musikpädagogik suchen. N. Herman muss also im Auge behalten werden, zumal Amerbach über ihn einige zusätzliche Angaben macht: Am 24. August 1560 gab er «M. Nicolao Hermano, so mir ein carmen zůgeschriben, jn dem anzeigt, wie er sich verzert» und dass er von Augsburg komme und seinem Bruder zuziehe, der Doktor der Theologie sei, einen Dickpfennig oder 9 Plapart als Reisegeld. Wenn also Herman ein bezahltes Amt – auch nur vertretungsweise und vorübergehend, wie dies beim Musikus durchaus denkbar ist – übernahm, so kann dies nur nach dem 24. August geschehen sein, wo er, so sind Amerbachs Angaben zu interpretieren, mittellos in Basel eintraf und sich das Geld für die Weiterreise verschaffte. Doch weist auch die Tatsache, dass er am 18. September 1560 für sein Zimmer im Oberen Kollegium nur den minimalen Betrag von 1 β schuldete oder bereits bezahlt hatte und hernach nicht mehr als zahlender Gast erwähnt wird, auf eine sehr kurze Dauer des Aufenthaltes hin. Wie gesagt, ein in mehrfacher Hinsicht rätselhafter Fall. Doch würde ein weiterer personalpolitischer Fehlgriff der Regenz durchaus in das Bild passen, das uns die Quellen von der musikpädagogischen Misere an

[33] MUB 2, 126, 1560/61, Nr. 18 von 73, also im Sommer/Herbst 1560. In der Matrikel des Obern Kollegiums (wie Anm. 32) S. 149 als «M. Nicolaus Harmannus» ohne Herkunftsangabe (also wie bei Vulpecula) am 24. August oder hernach, vor dem 2. Oktober eingetragen.

der Universität noch malen werden[34]. Hermans Name ist der letzte für unsere Belange einschlägige bis zur Immatrikulation Mareschalls.

Auffallend hierbei ist indessen, dass diese Lücke genau in dem Zeitpunkt beginnt, wo Gregor Meyer in Basel als Organist angestellt wurde und – dies ist von besonderer Bedeutung – gleichzeitig oder in der Folge auch als akademischer Musiklehrer zu wirken begonnen haben dürfte, wie dies zuerst W. Merian auf Grund von Rückschlüssen aus den späteren Akten annahm[35]. Doch müsste er in diesem Fall nicht gleich Harmatopoeus in der Rektoratsmatrikel zu finden sein? Und wie steht es diesbezüglich mit dem oben erwähnten Johannes Fer? Auch seine Anstellung ist in der Matrikel ohne Spuren geblieben, obwohl er erwiesenermassen «ein glid der universitet» war[36]. Doch ist in diesem Fall nicht Nachlässigkeit in der Führung der Matrikel, wie bei Fuchs/Vulpecula, sondern die Tatsache im Spiel, dass es in Basel keine Befristung der Gültigkeitsdauer der Immatrikulation und somit keine Wiederimmatrikulation schon früher in die akademische Bürgerschaft Aufgenommener gab («se rursus indicavit»). J. Fer ist nämlich im Wintersemester 1523/24[37], Gregor Meyer im Wintersemester 1525/26 in Basel immatrikuliert[38]. Infolge dessen war der direkte Zugang zum Quellenmaterial, das die Matrikel für unsere Belange bietet, weitgehend verschüttet, da von Fers und Meyers Immatrikulationen her keine Parallelschlüsse möglich waren und man gezwungen war, einzig von Mareschalls Immatrikulationsnotiz auszugehen.

[34] Nikolaus Hermans genaues Todesdatum in: Nikolaus Hermans und Joh. Mathesius' geistliche Lieder ... hgg. ... von Karl Friedrich Ledderhose, Halle 1855, S. XXIX, in: Geistliche Sänger der christlichen Kirche dt. Nation, ... hgg. von W. Schircks, Heft 4. – Jöcher 2, 1541, auf den MUB verweist, gibt irrtümlicherweise 1581 als Todesdatum an. – Die Notiz Amerbachs in UBB Mscr. C VIa 69, 62v, die über die Kosten des Logis in StA UA N6, S. 27.

[35] W. Merian, Gregor Meyer, wie Anm. 1, 138–153, hier 152.

[36] Siehe Anm. 37.

[37] MUB 1, 355, WS 1523/24, Nr. 15 von 15. Fehlt bei Geering (vgl. Anm. 27), da über Fers musikalische Betätigung damals noch nichts bekannt war und der Eintrag hierüber natürlich nichts aussagt. MUB 2, 34 Nr. 69 ist ein Nachtrag des Herausgebers, der nötig wurde wegen der irrtümlichen Lesung des Namens: «Johannes *Furus,* von Staufen im Allgäu» statt «Ferus» und ist im Hinblick auf die frühere Immatrikulationsnotiz zu streichen. Die in diesem Nachtrag enthaltene Information ist gleichwohl wertvoll (vgl. Amerbachkorrespondenz 5, 1958, 192 f.).

[38] MUB 1, 359, WS 1525/26, Nr. 4 von 9. Ohne Identifikation, auch nicht in den Nachträgen zu Band 1 in Bd. 2, 632. Auch W. Merian (wie Anm. 35) noch nicht bekannt. Identifikation bei A. Geering (wie Anm. 15) 202. Damit ist auch Wurstisens Angabe, er stamme aus Säckingen, bestätigt.

Wer das jedoch aufgrund der gedruckten Matrikel tat, musste in die Irre gehen; denn der betreffende Originaleintrag gibt als einzigen Zusatz zum Namen und der Herkunft die Bezeichnung «musicus». Alles übrige ist von einer späteren Hand wohl des 18. Jahrhunderts hinzugefügt, ohne dass dies im Druck kenntlich gemacht wäre. «Postea ... professor musices» erweist sich somit als Pleonasmus. Und dieser ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass jene Feder von einem geführt wurde, dem bereits nicht mehr bewusst war, dass im 16. Jahrhundert «musicus» als Synonym für den Amtstitel «professor musices» gebräuchlich war. Trifft dies zu, so lassen sich neben Grynaeus, Fer und Harmatopoeus mit Hilfe der Matrikel zwei weitere Basler Musikprofessoren namhaft machen: Alberus und Fuchs/Vulpecula.
Doch was hinter diesen neuen Namen an Persönlichem und Institutionellem sichtbar zu werden beginnt, entspricht gar nicht dem, was der Name Grynaeus verheisst und wir uns von der Sache her versprechen, so dass wir dringend nach weiterem Quellenmaterial Ausschau halten müssen, das bestätigt, erläutert, ergänzt.

b) Ein Regenzprotokoll des Bonifacius Amerbach und die Wahl des Johannes Alber.

Zwar seit einigen Jahren emeritiert und von Altersbeschwerden geplagt, doch stets noch als Dekan der Juristenfakultät amtierend, übernahm Amerbach im Studienjahr 1556/57 zum letzten Male die zusätzliche Bürde des Rektorats und somit des Vorstehers der Regenz. Wohl kaum ein amtlicher Zwang, sondern viel eher sein sprichwörtlicher Verantwortungs- und Ordnungssinn und die Einsicht, dass die Kraft seines Gedächtnisses nachliess, veranlassten ihn, von den Sitzungen mit eiliger Feder und in scheusslicher Schrift kurze Verhandlungsprotokolle zu verfassen, die offenbar nur für den privaten Gebrauch bestimmt waren[39]. Nun zwang der wäh-

[39] UBB Mscr. C VIa 31 Convolut 3: «Rectoratus Anni M.D.LVI. ...». Vgl. hiezu Th. Burckhardt-Biedermann, Die Erneuerung der Universität zu Basel in den Jahren 1529–1539, in: Beiträge zur vaterländ. Gs. 14, Basel 1896, 401 ff., besonders 424 ff., mit einer Würdigung der entsprechenden Notizen Amerbachs zum Studienjahr 1535/36 und zahlreichen Einzelheiten daraus, mit denen z.B. die Lücken bei Thommen (wie Anm. 7) 22 und 30, die dieser «mit sprunghafter Überlieferung entschuldigt» (457) geschlossen werden. «Es erscheint deshalb gerechtfertigt, nach den Aufzeichnungen von Amerbachs Concept [Fussnote: ... «Nur die schwere Lesbarkeit der Handschrift ist hiebei kein kleines Hinderniss»] auch an und für sich Unbedeutendes zu erwähnen, zumal die Nachrichten über

rend der Amtszeit Amerbachs erfolgte Tod des Stelleninhabers die Regenz, über die Neubesetzung der Stelle eines «Musicvs» – so die mehrfach wiederholte Marginalnotiz Amerbachs – zu verhandeln und eine Neuwahl zu treffen. Dank Amerbachs Federführung und seiner Gabe und Gewohnheit, auf kleinem Raum möglichst viel festzuhalten, bieten seine Notizen nebst der Bestätigung der Gleichsetzung von «musicus» und «professor musices» und wertvollen Einzelheiten endlich einen klaren Einblick ins Institutionelle und Personelle.

Das Traktandum «Musicus» stand am 24. Dezember (als Nr. 4) und Ende Dezember 1556 (als Nr. 2) sowie erneut am 1. März (als Nr. 3), 18. März (als Nr. 6) und 23. März (als Nr. 3) 1557 auf der Traktandenliste der Regenzsitzung. Die lateinisch abgefasste Notiz zum 24. Dezember[40] – sie liess sich leider noch nicht vollständig entziffern – lässt erkennen, dass es damals erst um die Präliminarien ging, nämlich darum festzuhalten, dass das Recht zur Wahl eines Musikus traditionell der Regenz zustand. Dies wurde offensichtlich mit dem Hinweis auf die Ernennung und den Status der beiden letzten Stelleninhaber belegt, nämlich Johannes Fers und des neulich verstorbenen «Christophorus»[41]. Der Zusammenhang zwischen dem Haupttraktandum und einer Schluss-Notiz, wonach die Regenz einem Provisor, d.h. einem Unterlehrer (sc. Thomas Platters), mangels Lateinkenntnissen die Fähigkeit zum Erteilen des Anfangsunterrichts in Latein abspricht, lässt sich erst anhand der folgenden Protokolle erschliessen. Das Protokoll der zweiten Verhandlung[42] lässt deutlich erkennen, dass das Wahlgeschäft zu einem Kompetenzstreit mit dem eigenwilligen Rektor der Lateinschule auf Burg, Thomas Platter, geführt hatte. Dieser scheint gleich nach dem Tod des «Christophorus» einen seiner Provisoren mit den Funktionen des Musikus betraut zu haben; wahrscheinlich war es der Lehrer der untersten Klasse; denn nur von diesem konnte die Regenz – wie sie das laut erstem Protokoll tat – im Ernst behaupten, er könne nicht (genügend) Latein, um den Schülern die rich-

diese Anfänge sonst sehr spärlich erhalten sind». Dass dies nicht nur für die Anfänge der Universität, sondern generell gilt, zeigt die vorliegende Studie und ergibt sich auch aus der in Anm. 20 festgehaltenen Tatsache, dass die Regenzprotokolle, sofern sie überhaupt geführt wurden, nur die «acta praecipua» bzw. das, «quarum memoriam extare interest», enthalten. Dass die damaligen Kriterien für das «Denkwürdige» mit den Bedürfnissen der heutigen Geschichtsschreibung keineswegs konvergieren, macht ebenfalls die vorliegende Arbeit deutlich.

[40] Wie Anm. 39, 17v.

[41] Über ihn vgl. unten S. 43 ff. u. 69.

[42] Wie Anm. 39, 20r.

tige Aussprache beizubringen. Demnach hatte sich dieser, so müssen wir folgen, Platter vor allem durch seine Kenntnisse in der Tonkunst empfohlen. Doch nun unterschob die Regenz Platter – der im damaligen Basel als ausserordentlich geschäftstüchtiger Mann bekannt war, und somit nicht ganz zu Unrecht – als Motiv für sein Vorgehen das Streben nach finanziellem Gewinn, indem sie argwöhnte, es gehe ihm vor allem darum, seinen Lohn von 200 Gulden um das Honorar von 20 Pfund[43], das dem Musikus zustand, aufzustocken und sich somit um eine im genannten Lohn inbegriffene Amtspflicht, die er und seine Kollegen (sc. die Lateinschulrektoren zu St. Peter und St. Theodor) hatten, zu drücken, nämlich um das «Intonieren» des Kirchengesangs (im Münster bzw. in den entsprechenden Pfarrkirchen)[44]. Gemäss dem in dieser Sitzung gefassten Beschluss, die Deputaten, d.h. den u.a. für die Universitätsangelegenheiten und die Schulen zuständigen Ratsausschuss, zu informieren und bei ihnen Klage zu führen wegen Platters Eigenmächtigkeit und seines Versuchs, die Funktionen eines Musikus einem seiner Provisoren zu übertragen, der ausbildungsmässig nicht einmal seinem Hauptamt als Schulmeister gewachsen war, nahmen dann am 1. März 1557 die Deputaten Heinrich Petri, Beat Falckner und Matthias Bomhart an der Sitzung der Regenz teil[45]. Sie billigten die Ende Dezember gefassten Beschlüsse und bestärkten die Regenz in ihrem Bestreben, «Musicam» nicht «in Plateri schůle zieche(n)» zu lassen, d.h. keine Personalunion Provisor Platters/Musikus der Universität zu dulden. Denn das hätte ja auch ein Ernennungsrecht durch Platter und die oben erwähnten finanziellen Konsequenzen zur Folge gehabt! Ferner macht das Protokoll klar, dass Antistes und Münsterpfarrer Simon Sulzer, offensichtlich als Hauptinteressierter und Betroffener, die Angelegenheit energisch an die Hand genommen hatte; denn er trat nun als Antragsteller bei der Regelung des Anstellungsverhältnisses und Pflichtenheftes auf: Zweimal wöchentlich soll der neue Amtsinhaber «Musicam lesen in der alten schůl»[46], und zwar für die Schüler des Gymnasiums wie für die Studenten gemeinsam. Er soll eine gute

[43] Beide Summen entsprechen den in den Deputatenrechnungen ausgewiesenen. Über Platters Lohn, worin das Salär für die drei Provisoren inbegriffen war, vgl. auch Thomas Platter, Lebensbeschreibung, hg. v. A. Hartmann, Basel 1944, 130 f. und 176 sowie unten Anm. 87.

[44] Wie Anm. 42: «. . ., so soll er selb jntoniern wie andre schůlmeister oder ein, der das thye, versechen oder verordnen etc.».

[45] Wie Anm. 39, 21r.

[46] Die alte Schule befand sich hinter der St. Johannskapelle am Münsterplatz: Wurstisen, wie Anm. 95, 480.

Stimme haben, damit er im Münster «intonieren», d.h. als Vorsänger, Kantor wirken kann. Daneben soll er die Möglichkeit haben zu studieren. Zu diesem Zweck wird ihm ein «Bursal», d.h. gratis Kost und Logis in einem der beiden Kollegien, zugesprochen. Dem Provisor auf Burg jedoch, der das Amt gegenwärtig versieht, soll auf den nächsten Fronfastentermin, also auf Pfingsten, eine «Abschiedsgratifikation» ausbezahlt werden in Anerkennung seiner bisherigen Dienste als Kantor[47]. Denn er habe einerseits keine gute Stimme, anderseits wolle man Platter nicht «verärgern», indem man ihm diesen Provisor abspenstig mache. – Man sieht: Das Argument der mangelnden Lateinkenntnisse war inzwischen hinfällig geworden, sei es, dass es sich als unbegründet erwiesen hatte, sei es, was wahrscheinlicher ist, dass es nur als Vorwand im Kampf gegen Platters Versuch gedient hatte, das Amt und die Person des Universitätsmusikus samt dem entsprechenden Honorar seinem Institut einzuverleiben.

Als es jedoch am 18. März 1557[48] um die Neubesetzung der Stelle ging, war auch das Argument der schwachen Stimme vom Tisch gewischt, vermutlich deshalb, weil sich inzwischen gar kein anderer Kandidat als der angeblich so untaugliche Provisor Platters hatte finden lassen[49]. Nach einem einleitenden Lamento Sulzers über den mangelhaften Kirchengesang samt Hinweis auf dessen drohenden Abgang[50] wurde beschlossen, den «Provisor im Münster» – was wohl als Kurzform für Provisor an der Münsterschule auf Burg und Intonator im Münster zu verstehen ist – vor die Dekane zu zitieren und mit ihm wegen Übernahme der Stelle auf Pfingsten zu verhandeln unter den zuvor festgesetzten, hier erneut aufgezählten Bedingungen. Dabei wurde wieder auf Platter Rücksicht genommen: Er werde keinen Grund zum Klagen haben, da bis Pfingsten genug Zeit bleibe, um einen Ersatz zu suchen, und überdies wolle der Kandidat ohnehin nicht mehr länger in Platters Diensten bleiben.

Dass die dieser Sitzung vorausgegangenen Vorverhandlungen mit dem Provisor durch Sulzer und Petri geführt worden waren,

[47] Wie Anm. 45: «Dem provisor aber vff burg, sos yetz versicht, dwil der nit vocalis vnd Platerus verargert wurdt, wan man jm den abstricken solt, [soll] wellen ⟨wir⟩ [jm] für ditz fronfasten ein verervng thv̊n vm sin jntoniern».

[48] Wie Anm. 39, 22v.

[49] Vgl. die Situation von 1560 nach der Entlassung Vulpeculas, unten S. 52.

[50] Zu ergänzen ist vermutlich: Wenn man denjenigen, der bisher das Kantorat vertretungsweise versehen hatte, auf Pfingsten entlasse, ohne einen Ersatz zu haben.

zeigt der folgende Protokolleintrag vom 23. März[51]: In dieser Sitzung wird von der vollzogenen Anstellung Kenntnis genommen und davon, dass auch Platter mit der Lösung zufrieden sei. Wie hätte er dies nicht sein sollen angesichts des Mangels an Kandidaten und der Tatsache, dass er es ja letztlich gewesen war, der Alber dieses Amt verschafft hatte! Beachtenswert an dieser letzten Notiz ist überdies, dass als Ort, wo der Gewählte «in der wuchen ettlich tag» «musicam lesen» sollte, «das gwelb vff der Pfaltz»[52] genannt wird und dass erneut betont wird, dass für Studenten *und* Schüler gemeinsam (studiosi et ex ludo scholastici) zu lesen sei. Noch wichtiger ist jedoch, dass der bisher anonyme Provisor – Person und Sache hatten für den Rektor offenbar peripheren Charakter – nun erstmals mit seinem Namen, Alberus, erwähnt wird. Und zwar offensichtlich deshalb, weil Amerbach ihn unterdessen persönlich kennengelernt hatte anlässlich des am 19. März, dem Tag nach der Wahl, vollzogenen Immatrikulationsaktes. Völlig sachgemäss, jedoch für den späteren Benutzer der Matrikel zunächst kaum verständlich hatte er nach dem Namen und der Herkunftsangabe hinzugefügt: «futurus musicus, nihil propter officium», was hiess, dass die Immatrikulation wegen des Musikeramtes, das Alber auf die kommende Pfingstangaria antreten würde, gebührenfrei erfolgt war. Die Frage, ob Amerbach damit allfälligen späteren Forderungen Albers nach Entlöhnung vom Wahltermin an vorbauen wollte, oder ob er in vorausschauender Weise der Sache überhaupt nicht traute – Alber hatte ja ohnehin im Sinn gehabt, Platter zu künden, und vielleicht hatte er sich auch noch einen Heimaturlaub vor dem Stellenantritt ausbedungen –, kann nicht beantwortet werden. Sicher ist, dass Amerbach auch bei der zusätzlichen Notiz in seinem persönlichen Matrikel-Brouillon beim Futurum blieb, als er als Erklärung und Ergänzung für das kreisrunde Zeichen, das er bei Gratisimmatrikulationen vor dem entsprechenden Namen anzubringen pflegte, notierte: «remisi, quia Mvsicam professurus; Svltzervs erat solitvrvs, nisi remisissem», was heisst: Er habe die Immatrikulationsgebühr erlassen, weil Alber Musik lesen werde,

[51] Wie Anm. 39, 23v.

[52] Dass diese Örtlichkeit mit der alten Schule, die zuvor als Ort des Musikunterrichts erwähnt wurde, identisch sei, muss bezweifelt werden. Da mit der Pfalz gemäss Wurstisens Gebrauch des Wortes (wie Anm. 95, 468 ff.) nur die künstliche Plattform vor dem Münsterchor gegen den Rhein hin gemeint sein kann, so fragt es sich, ob es sich um die Münsterkrypta handelt. Diese wird bei Wurstisen allerdings stets als «crufft» bezeichnet (op. cit. 468; 456 f.), doch leitet er seine Angaben über dieselbe ein: «Das gwölb under dem chor heisset crypta . . .».

obwohl Sulzer bereit gewesen wäre, das Geld für Alber auszulegen[53].

Zweifellos war sich die Regenz im klaren darüber, dass mit der Wahl Albers weder vom Institutionellen noch vom Personellen her eine Dauerlösung gefunden war, hatte sie ihm doch, wie wir bereits wissen, ein Bursal zugesprochen und ihm auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, sein Artistenstudium aufzunehmen oder fortzuführen und so, wie sie recht gönnerhaft meinte, «ex pulveribus»[54] zu kommen, d.h. den mühsamen Schuldienst quittieren zu können. Dennoch hatte sie wohl nicht damit gerechnet, dass sie sich schon innert eines Vierteljahres erneut nach einem Musikus würde umsehen müssen[55]. Den Grund hiefür kennen wir nicht. Doch deutet alles darauf hin, dass Alber seine Stelle gar nicht antrat. Das wichtigste Indiz hiefür ist die Tatsache, dass er unter den staatlichen Bursanten gar nicht aufgeführt ist und erst am 15. März 1560 mit der üblichen Gebühr von 6 β als «Joannes Alberus» unter denen, «qui rudimenta posuerunt», in der Matrikel des Oberen Kollegiums zu finden ist, und zwar erneut in der Funktion eines «prouisor in D. Plateri Schola» und nicht als Musikus[56]. Doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass er nun nebenbei das unterdessen neugeschaffene Amt eines «Intonanten auf Burg» bekleidete[57]. Spätestens Ende 1561/Anfang 1562 heiratete er in die angesehene Basler Wundarztfamilie Richard ein und starb an der Pest am 19. oder 20. Juni 1564, nachdem ihm drei kleine Kinder und die Frau im Tod vorangegangen waren; Cherler hat ihn hernach in einem Trauergedicht als gelehrten Mann geehrt[58].

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Amerbachs Protokolle unsern Informationsmangel hinsichtlich der Basler Musikprofessur in der Zeit vor S. Mareschall weitgehend beheben können, und zwar in institutioneller wie personeller Hinsicht.

Zuerst das Institutionelle: Das Pflichtenheft umfasst zwei Musiklektionen pro Woche für die Schüler auf Burg und die Studenten sowie das Intonieren, d.h. den Vorsängerdienst im Münster. Der Lohn beträgt 20 Pfund jährlich, also 5 Pfund pro Angaria. Der Posten wird im Nebenamt besetzt. Ort der Vorlesungen soll die

[53] Wie Anm. 39, 19v.

[54] Zu ergänzen wäre «scholae». Der Ausdruck wird auch von Platter für seine eigene Tätigkeit gebraucht (wie Anm. 9, 46), ebenso von Gaspar Bruschius.

[55] Vgl. oben S. 34 und unten S. 72 ff.

[56] Vgl. StA Deputaten C 6 sub anno. UBB Mscr. A.N.II. 12, S. 250.

[57] Vgl. unten S. 49 ff.

[58] Vgl. unten S. 72.

alte Schule oder das Gewölbe auf Burg sein. Wo sie dann tatsächlich stattfanden, wissen wir nicht. Amtstitel ist «Musikus», doch wird daneben, entsprechend dem von Amerbach gebrauchten Verb «musicam profiteri», auch die Bezeichnung «professor musices» verwendet.

Musikprofessur und Musikprofessor erscheinen völlig aus der Artistenfakultät herausgelöst. Das Interesse der Regenz scheint sich weitgehend auf das Wahren des Wahlrechtes zu beschränken. Treibende Kraft bei der Stellenbesetzung und der Festlegung des Pflichtenheftes ist Simon Sulzer, nicht in seiner Funktion als Theologieprofessor, sondern als oberster Verantwortlicher für die Basler Kirche und für die Gottesdienste im Münster. Daraus lässt sich ablesen, dass der Musikus, zu einer akademischen Randfigur geworden, nun eine Schlüsselfigur für den evangelischen Kirchengesang und dessen Fortbestehen geworden ist.

Zum Personellen: Dank der Erwähnung Johannes Fers und des neulich verstorbenen «Christophorus» wird es möglich, die Liste der Amtsträger von 1557 bis zum Jahre 1541 zurück herzustellen und, was viel bedeutsamer ist, von blossen Namen zu wohlbekannten historischen Persönlichkeiten vorzudringen, wobei die Identifikation dieses nicht lange vor dem 24. Dezember 1556 verstorbenen «Christophorus» sogar das Einfügen längst bekannter Fakten der Basler Musikgeschichte und des in seiner tonkünstlerischen Tätigkeit wohl am besten belegten Basler Musikers des ersten nachreformatorischen Jahrzehnts in die Geschichte des akademischen Musikunterrichts in Basel ermöglicht.

«Christophorus (Alutarius), der gewissenhafte Lehrer der Tonkunst bei den Baslern.»

Unser «Christophorus» ist zweifellos identisch mit jenem von Sebastian Münster am 10. Dezember 1541 lobend erwähnten «Christophorus, Musicae disciplinae apud Basilienses fidelis praeceptor», den wir in den Lohnabrechnungen der Deputaten von Lucie (= Dez.) 1541 bis Crucis (= Sept.) 1556 ununterbrochen als «Christophorus Musicus» und somit als Musikprofessor der Universität nachweisen können[59]. Der Beweis für die Richtigkeit der schon früher vorgebrachten These, dass letzterer identisch sei mit Christoffel Wyssgerber, dem Leiter der Mädchenschule zu

[59] Amerbachkorrespondenz 8, S. XXXVIII f. und Nr. 3520 Vorbem. Leider geben die Deputatenrechnungen später jeweils nur noch den Amtstitel und nicht mehr den Namen des Lohnempfängers, und dies nicht nur beim Musikus.

St. Martin[60] – als Ch. Alutarius (Gerber?) der Musikgeschichte längst bekannt, aber erst 1950 mit diesem wieder zu einer einzigen Person zusammengefügt[61] –, lässt sich nun aufgrund eines Aktenstückes führen: Eine Übersicht über die von den Deputaten ausbezahlten Löhne von Professoren und Lehrern, am 5. Juli 1553 als Information für den Rat zusammengestellt, enthält nämlich an der Stelle, wo in den laufenden Deputatenrechnungen des gleichen Jahres steht «Christophoro Musico», den folgenden Eintrag: «Schůlmeister zu S. Martj 20 lb»[62].

Zwar wissen wir nach wie vor nichts über Wyssgerbers Familie und seinen Bildungsgang bis 1526. Jedoch lässt sich nun seine geistige Beheimatung innerhalb der Reformation genau lokalisieren anhand eines Briefes, den er 1542 an Conrad Hubert in Strassburg schrieb[63]. Daraus erhellt nämlich, dass Wyssgerber in Basel einst Nachbar Huberts gewesen war. Tatsächlich hatte Hubert von 1526–1531 als Amanuensis Oekolampads in Basel gelebt[64]. Somit kann angenommen werden, dass Alutarius schon seit 1526 (als er

[60] Wie Anm. 59, Nr. 3520 Vorbem.

[61] So Markus Jenny in seiner grundlegenden Monographie: Christoffel Wyssgerber alias Christophorus Alutarius, in: BZGA 49, 1950, 53–80. Diese ist in musikwissenschaftlicher Hinsicht ergänzt und in einigen Punkten korrigiert durch M. Staehelin, Vertonte Chorlied-Zudichtungen zur Aulularia des Plautus aus der Basler Humanistenzeit. In: Crustula Basiliensia, P v.d. Mühll, ... anno MCMLXV oblata. Maschinenschrift auf der UBB. (Vgl. Jahrb. für Liturgik u. Hymnologie 11, 1966, 167–169). Die hier enthaltenen zusätzlichen biographischen Angaben über Alutarius für die Zeit nach 1540 sind durch die Amerbachkorrespondenz unterdessen überholt und dabei, soweit nötig, richtiggestellt. – Besonders reizvoll, dass nun aus dem «Studenten» Alutarius der Basler Musikprofessor wird! («Schüler- und Studentennotenheft» für den Liber musicalis des Alutarius: A. Geering, in: Sonntagblatt der Basler Nachrichten, 43. Jahrg. Nr. 47, 27. Nov. 1949, S. 189; «Student», wie Anm. 15, S. 59; 94.; ebenso A.-E. Cherbuliez, wie Anm. 17, S. 122; «studiosus»: Staehelin 128; vgl. 143; M. Jenny, S. 60: «... unterzieht sich nachträglich – wenigstens teilweise – dem Quadrivium». Richtig M. Jenny 57: Die Immatrikulation «wird kaum der Beginn einer ordentlichen Akademikerlaufbahn sein, sondern der in bessern Mannesjahren stehende Lehrer hat sich als solcher der Civitas academica eingliedern wollen, ohne die Absicht nach der Erlangung irgendeines Grades zu hegen». Tatsächlich müsste, genau wie bei seinem Kollegen und Mitarbeiter im Schultheater, Johannes Kolross, von einem durch das Amt bedingten Beitritt zur Civitas academica gesprochen werden (vgl. MUB 2, 12, 1536/37, Nr. 12 von 53 und unten S. 80 Anm. 9). Das schliesst natürlich ohne weiteres die Möglichkeit ein, dass Alutarius z.B. Musikvorlesungen bei Grynaeus hörte.

[62] StA Deputaten C 2, 1553–1758 (einziges Dokument aus dem 16. Jh.), sub dato. Alte Signatur: LL.II.

[63] Vgl. Anhang S. 76 ff.

[64] Über C. Hubert vgl. Neue Deutsche Biographie 9, 1972, 702 f. (R. Stupperich).

mit Oekolampad an die Disputation nach Baden delegiert wurde), spätestens jedoch seit 1529 (als Oekolampad Münsterprediger wurde) Schulmeister an der Martinsschule und somit höchst wahrscheinlich Mitarbeiter Oekolampads, des Predigers zu St. Martin gewesen war. Im Brief streicht er seine Verehrung für den verstorbenen Basler Reformator ausdrücklich heraus und zeigt in der Sache, um die es im Brief geht, wie in der Einstellung, die darin zum Ausdruck kommt, dass er im Kirchengesang ein Vermächtnis des Reformators sah, dessen Erhaltung und Förderung ihm ein Glaubensanliegen war. Da der Brief konkret die Beschaffung von Strassburger Gesangbüchern, möglicherweise sogar von Kantorenfolianten, zum Gegenstand hat, so rundet sich damit das Bild ab. Mit der Wahl Wyssgerbers visierte die Regenz offensichtlich weniger den in der Schultheatermusik erfahrenen Theoretiker und Praktiker an, als den Mann, der davon beseelt und dazu befähigt war, den Basler Kirchengesang im Sinne seines Stifters am Leben zu erhalten. Das Bild deckt sich völlig mit dem, das wir aus Amerbachs Protokollen gewannen: Das Hauptanliegen ist offensichtlich auch dort der Kirchengesang! Die Vertrautheit mit der praktischen Tonkunst, die Wyssgerber sicher und Alber höchst wahrscheinlich noch aus der alten Kirche mitbrachten, stand ganz im Vordergrund. Die sonstige Bildung war Nebensache. Dass Wyssgerber mit Münster zusammen Hebräischstudien trieb[65], braucht keineswegs zu heissen, dass er ein humanistisch gebildeter «homo trilinguis» war. Manch einer wandte sich damals dem Hebräisch zu, ohne gut Latein oder gar Griechisch zu können. So offenbar auch Wyssgerber: Stil und Schrift seines Briefes sowie diverse Schnitzer in den lateinischen Texten seiner nachgelassenen Handschriften zeugen keineswegs von einer gründlichen humanistischen Bildung[66]. So wird man ihn vor seinem Auftauchen in Basel vielleicht unter jenen zahllosen fahrenden Scholaren suchen müssen, die der alten Kirche den Nachwuchs an Landgeistlichen lieferten und von denen Thomas Platter aufgrund eigener Erfahrung, jedoch von seiner später erreichten evangelisch-humanistischen Position aus verächtlich sagt: «Wurden gewicht, das sy ein wenig konden singen, sunst weder exponieren noch grammatick[67].» Wyssgerber wäre damit jedoch kein Einzelfall; denn es kann angenommen werden, dass alle Basler Musici des 16. Jahrhunderts bis und mit

[65] Siehe Amerbachkorrespondenz 8, S. XXXIX oben.

[66] Zahlreiche krasse Schnitzer hat auch M. Staehelin wie Anm. 61, 143 unten bei Wyssgerber nachgewiesen. Vgl. auch M. Jenny, wie Anm. 61, 60.

[67] Wie Anm. 43, 61 Z. 21 f.

S. Mareschall, über deren Werdegang wir nichts wissen, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse der Tonkunst der alten Kirche verdankten.

Über Wyssgerbers Pflichtenheft sind wir nicht informiert. Mutmassungen darüber haben jedoch von der Tatsache auszugehen, dass er zu St. Martin einen Provisor namens Nikolaus hatte[68] und somit abkömmlich war (indem ihn dieser in der Schule oder im Kirchendienst zu St. Martin vertreten konnte), so dass nicht auszuschliessen ist, dass er im Münster als «Intonans» wirkte[69], eine kurze Zeit mit Johannes Fer zusammen. Denn letzterer hatte – neben den Musik-Vorlesungen im Kollegium – am Sonntag und an den vorlesungsfreien Tagen als Hilfsvorsänger im Münster zu wirken: «... ouch das gsang im Münster hilfft versehen am sontag, vnd wenn man nit lisst[70].»

c) Die Lohnlisten der Deputaten

Johannes Fer als Musikus und Meister Conrad als Lautenist im Basler Staatsdienst: Ein missglückter Versuch?

Eine allfällige Doppelbesetzung des Kantorats im Münster mit Wyssgerber und Fer ist als sinnvolle Massnahme zur Sanierung des Kirchengesangs durchaus denkbar, zumal Gemeinde und Schüler/Studentenchor als Träger des Gesangs zu einem sich sinnvoll ergänzenden Zusammenwirken zu bringen waren. Schwieriger ist es jedoch, sich Zweck und praktische Auswirkungen der 1542 vorgenommenen Doppelbesetzung der Musikprofessur im Sinne eines akademischen Lehramtes vorzustellen, falls man nicht ein diesbezügliches Ungenügen Wyssgerbers annehmen will. Wie dem auch sei, aus den Akten steht folgendes eindeutig fest: Johannes Fer, seit dem Februar 1542 im Genuss des mit 40 Gulden jährlich dotierten juristischen Erasmusstipendiums[71], erhielt im Mai 1542 von den Deputaten für die zweimal wöchentlich zu erteilenden Vorlesungen in Musik und das Hilfskantorat im Münster jährlich 24 Gulden Lohn zugesprochen mit erster Zahlung von 6 Gulden auf Crucis (Sept.) 1542, jedoch mit zeitlicher Beschränkung:

[68] StA Deputaten C 4 passim.

[69] Zum Kantorenamt vgl. unten S. 49 ff. Im übrigen war hier nicht der Ort, diesem Amt weiter nachzuforschen.

[70] Wie Anm. 65, 5 Nr. 2295 Vorbem. S. 192.

[71] Ebenda.

«Hand jms zwey jar zugesagt[72].» Da sich hernach in den – allerdings noch wenig systematisch geführten – Lohnlisten Zahlungen an Fer nur für Cinerum (Febr.) 1543: Joanni Fero musico vij lib. x β, und Pfingsten 1543: Jo. Fero Musico vij lib. x β[73], nachweisen lassen, muss angenommen werden, dass er diesen Posten schon nach einem Jahr aufgab oder verlor. Den Grund für dieses vorzeitige Ausscheiden kennen wir nicht. Ihn jedoch darin sehen zu wollen, dass er sich als Jusstudent für diese Aufgabe nicht eignete oder es ihm an den nötigen Kenntnissen mangelte, verbietet ein Blick auf seinen Lebenslauf: Seit dem Winter 1523/24 Student in Basel wirkte er spätestens 1525 als Schulmeister im Kloster St. Urban (nicht mehr 1526) und, vermutlich anschliessend, sicher aber 1528 in der gleichen Funktion in Baden (AG) und wurde von Pfingsten 1530 an Lateinschulmeister in Schaffhausen[74]. Als er nach Schaffhausen bzw. nach Basel kam, hatte er also reichlich Gelegenheit gehabt, sich mit seinen Schülern im «Singen» nach altgläubigem Ritus und damit in der Tonkunst überhaupt zu üben. Eher als an fachliches Ungenügen sollte man deshalb an Schwierigkeiten denken, die sich bei der Zusammenarbeit mit Wyssgerber ergaben, oder erwägen, ob er vielleicht einen einträglichen Zusatzverdienst – etwa im Annehmen von Pensionären – gefunden zu haben glaubte.

Was jedoch die merkwürdige Doppelbesetzung des Amtes eines Musikus betrifft, so fällt auf, dass die Deputaten fast gleichzeitig mit Fer einen dritten Musiker in Dienst nahmen, auch diesen jedoch nur auf zwei Jahre: Am 1. April 1542 wurde Meister Conrad der Lautenschlager und Instrumentenmacher gegen einen jährlichen Lohn von 20 Pfund mit Stellenantritt auf Pfingsten und erster Lohnzahlung auf Crucis (Sept.) 1542 eingestellt[75]. Der schlaue Kerl liess sich jedoch schon an Pfingsten 1542 mit 15 Pfund bevorschussen[76], so dass er mit den 5 Pfund, die er als «Meister Conrad, der Lautenist» im September erhielt, nach einem Vierteljahr schon den ganzen Jahreslohn bezogen hatte und damit spurlos aus den Lohnlisten verschwindet! Auch in diesem Fall vorzeitiger Abbruch des Versuchs, bei dem jedoch vermutlich nicht der Musiker, sondern die ausnahmsweise musikbeflissene Stadt zu Schaden kam. Einen Geschlechtsnamen nennt der Schreiber hier wie bei

[72] StA Deputaten C 4 S. 22.
[73] Ebenda, folgende Seiten.
[74] Die Belege unten S. 69 ff.
[75] Wie Anm. 72, 23.
[76] Ebenda.

vielen andern Amtsträgern und sogar Professoren nicht. Da Conrad jedoch an Pfingsten nach Basel «haruff zog», muss erwogen werden, ob er nicht identisch sein könnte mit dem Strassburger Lautenisten Conrad Schönberger, der von 1531–1533 in Bern als staatlich besoldeter Lautenlehrer ein ähnliches Gastspiel gegeben hatte[77].

Reorganisation der staatlichen Musikpflege 1541/42?

Doch wie Meister Conrad auch immer geheissen haben mag, sein und Fers Auftreten auf der musikpädagogischen Bühne Basels könnten – auf eine zweijährige Probephase beschränkte – «flankierende» Massnahmen einer Reorganisation der öffentlichen Pflege der Tonkunst gewesen sein. Von einer solchen scheint nämlich die Tatsache zu zeugen, dass auch der Lohn für den Musikus – und damit die Stelle desselben – erstmals 1541 in den Lohnlisten aufgeführt ist, und zwar erst nach dem Verschwinden des Simon Grynaeus aus denselben, wobei allerdings der Name des Amtsträgers zuerst noch nicht genannt ist: «Musico vff wienachten x lib[78].» Es kann demnach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tod des Grynaeus und der Reform angenommen werden. Und dies wäre zusätzlich ein indirekter Beweis dafür, dass es tatsächlich Grynaeus war, der bis 1541 Musik las, und zwar im herkömmlichen Rahmen der Sieben Freien Künste an der Artistenfakultät, wie dies Oekolampad gefordert hatte[78a]. Wenn man nun sein Konzept preisgab, so offensichtlich mit dem Ziel, den Musikunterricht den mehr nichtakademischen, praktischen Erfordernissen einerseits des Kirchengesangs, anderseits des privaten, damals sehr verbreiteten Lautenspiels dienstbar zu machen, also sowohl die kirchliche Vokalmusik, wie die aus der Kirche verbannte Instrumentalmusik zu fördern. Und fügt es sich nicht bestens in die Verwirklichung dieses neuen Konzeptes ein, dass der Musikus Wyssgerber ausgerechnet damals in Strassburg einen Kantorenfolianten für die

[77] A.-E. Cherbuliez, wie Anm. 17, 112 und, mit genaueren Angaben und Quellenverweis E. Refardt, wie Anm. 31, 282.

[78] Wie Anm. 72, 18. Grynaeus bezieht Cin. und Pent. 1541 noch je 50 Pfund, Crucis erhalten seine Erben noch 10 Pfund (ebenda 5; 9; 13). – Christoph Alutarius wurde bis im Juni 1544 jeweils halbjährlich mit 10 Pfund entlöhnt, vom September 1544 an jedoch wie sonst üblich vierteljährlich mit 5 Pfund; dass er bereits von Lucie (Weihnachten) 1541 an Amtsträger bzw. als Musicus Lohnempfänger war, zeigt eine Liste der «Ordinarij Academiae Bas. Lucię A. 1541» ebenda 19 f., wo es unter «Musicae» (sc. Ordinarius oder Professor) heisst: «Christophorus 16 fl.» (was dem Jahreslohn von 20 Pfund entspricht).

[78a] Siehe Anm. 15.

Theodorskirche, möglicherweise auch noch einen solchen für Pfarrer W. Wissenburg zu St. Peter zu beschaffen versuchte[79]?

Die Geschichte der Basler Musikpädagogik des 17. und 18. Jahrhunderts ist geprägt durch zahllose ergebnislose Neuanläufe. Leider muss festgestellt werden, dass auch diesbezüglich seit dem 16. Jahrhundert eine Kontinuität besteht. Vom serbelnden Kirchengesang im Münster 1557 war die Rede; das vorzeitige Ausscheiden Fers und Meister Conrads weisen in die gleiche Richtung. Und um den Vorlesungsbetrieb – was man sich auch immer darunter vorstellen muss – scheint es mindestens in den letzten Lebensjahren Wyssgerbers nicht besser bestellt gewesen zu sein. Das Schweigen der Hauptquelle, nämlich von Felix Platters Autobiographie, lässt im Sinn eines Argumentums e silentio das erahnen, was in einem Brief steht, den Pfarrer Joh. Jung zu St. Peter am 4. Mai 1554 an seinen Bieler Kollegen Ambros Blarer schreibt: «Gestern begann ich nach dem Mittagessen den Knaben (sc. seinen Pensionären, die in Basel studierten) eine Vorlesung über Musik zu halten und ich hoffe, diesen Stoff den Knaben auf einfachere Weise beibringen zu können, als wenn sie die öffentliche Vorlesung besuchten, ganz abgesehen davon, dass es jetzt niemanden gibt, der (Musik) liest[80]». Dass dies in den letzten Lebensjahren Wyssgerbers änderte, ist zu bezweifeln. Albers Amtsantritt hätte somit auch in dieser Hinsicht einen Neuanfang bedeutet. Doch verging nach seinem Verzicht wieder fast ein Vierteljahr, bis ein Ersatz gefunden war.

Die Anstellung des Johannes Harmatopoeus und die Trennung von Musikprofessur und Kantorat

Im schlesischen Jüngling (adolescens) Johannes Harmatopoeus lief den Baslern im Sommer 1557 ein solcher offenbar zufällig über den Weg. Aus einem Bettelbrief, den dieser nach seiner Ankunft in Basel an Amerbach richtete, erfahren wir einiges über seine Person: Er stellt sich darin als eltern- und mittelloser Bettelstudent vor, der den bonae artes zuliebe nach Basel gekommen ist und nun um Unterstützung bittet, um ein Stipendium, aus dem er

[79] Siehe Anhang II S. 76 ff. Wobei zu beachten ist, dass J. Truckenbrot seine Stelle zu St. Theodor am 20. März 1542 angetreten hatte, nachdem W. Wissenburg als Nachfolger Karlstadts 1541 von der Theodorskirche in die Peterskirche hinübergewechselt war.

[80] St. Gallen, Vadiana, Mscr. VII 312^{v} = Regest bei Schiess, Briefwechsel der Brüder Blaurer Nr. 1920, zuerst zitiert von A.-E. Cherbuliez, in: Zwingliana 5, 1933, S. 432 f.

die Kosten für Nahrung und Kleidung bestreiten kann; denn sonst weiss er nicht, wie er weiter dem Studium obliegen kann. Ein Lied, das Amerbach zur Genüge kannte; diesmal konnte er der Regenz und dem Studenten zugleich helfen, indem diesem die vakante Stelle des Musikus übertragen wurde, und zwar, bis auf eine Ausnahme, von der gleich die Rede sein wird, zu den gleichen Bedingungen wie Alber. Offensichtlich war er alles andere als ein schlechter Ersatz für letzteren. Im Gegenteil! Der zitierte sowie weitere Briefe und drei Gedichte aus seiner Feder stellen die gute humanistische Bildung, die er genossen hatte, unter Beweis. Und bezüglich der tonkünstlerischen Fähigkeiten können wir mindestens auf eine Vokalkomposition verweisen, die er Amerbach am 29. Juli 1559 schenkte. Nicht im fachlichen, sondern im persönlichen Bereich scheiterte Harmatopoeus, wie wir bereits wissen, gleich seinem Nachfolger Vulpecula. Der Wein, dem er erst seit seiner Übersiedlung an den Rhein vor vier oder fünf Jahren zuzusprechen begonnen haben will, wurde ihm zum Verhängnis, wie er Amerbach selber gesteht. Mitte Januar 1559 kam es im Oberen Kollegium zum ersten Eklat: Eine weinselige studentische Festivität wurde durch das Dazwischentreten des Ökonomen-Ehepaars zum verbalen Krawall und zur Schlägerei und musste zuletzt durch das Eingreifen der Stadtknechte beendet werden. Die Schuld jedoch wurde ganz allein dem Musikus in die Schuhe geschoben: Er wurde inhaftiert! Was blieb ihm anderes übrig, als schnell ein Neujahrshexastichon für Amerbach zu dichten und anschliessend in Prosa eine Schilderung des Vorfalls, ein Schuldgeständnis und eine Rechtfertigung sowie die Bitte, ihm den Kopf, d.h. die Stelle, zu retten, anzufügen? Noch unterschrieb er als Musikus. Doch bereits ein Jahr später, anfangs 1560, musste er die Stadt verlassen, nachdem sich auch das Versprechen eines Druckers, ihn als Korrektor einzustellen, als leer erwiesen hatte. Zweieinhalb Jahre lang hatte Amerbach das Schicksal des begabten jungen Mannes mit dem der Basler Musikprofessur verknüpfen und so das Verhängnis aufhalten können. Doch nun musste er ihn wie so viele andere mit einem Reisepfennig versehen ins Elend entlassen: «Harmatopoeo Silesio Musico, ⟨so⟩ von hinnen scheiden můst, fast arm vnd ... hilff bgert, 6 Plapart[81].» Keine Andeutung von Tadel, nur Bedauern! Und der Schaden für Regenz, Universität und Kirche?

[81] Der Bettelbrief in UBB Mscr. C VIa 85, 28. Die übrigen Briefe bzw. Gedichte ebenda Mscr. G II 18, 87–91. Die Komposition erwähnt in Mscr. C VIa 69 fol. 59r (vgl. unten S. 74); das Reisegeld ebenda fol. 60v.

Dieser blieb klein; denn die Regenz hatte, wie es scheint, schon bei der Anstellung des jugendlichen Fremdlings Harmatopoeus im entscheidenden Punkte vorgesorgt, indem sie eine kleine, aber wesentliche und für die Zukunft wegweisende institutionelle Änderung vornahm.

Dieser Vorgang kann nur mittelbar aus den Quellen erschlossen werden. Von der Fronfast Crucis (Sept.) 1557 an findet sich nämlich in den Lohnlisten der Deputaten nach dem Musikus, der weiter seinen bisherigen Lohn von 20 Pfund bezieht, ein neuer Lohnempfänger aufgeführt: «Jntonanti vff Burg j lib. xvij β vii d[82].» Doch was heisst das? Dass unter dem Intonans der Vorsänger, Kantor zu verstehen ist, können wir mit Hilfe von Amerbachs Protokollen beweisen. Den Zusatz «vff Burg», der in den folgenden Rechnungen gelegentlich auch weggelassen wird, möchten wir unter Verweis auf Amerbachs Protokolle vermutungsweise so interpretieren, dass sich die Regenz nun doch dazu bequemen musste, die eine Funktion, die der Musikus hatte, nämlich die des Kantors, an einen Provisor der Schule auf Burg abzugeben und diesem für die zusätzliche Arbeit und zwecks entsprechender Motivierung auch einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zu bieten[83]. Damit war beiden gedient, Platter und dem Kirchengesang, und die Regenz konnte von Platters Bestreben, möglichst tüchtige und langdienende Provisoren anzustellen, profitieren. Insgeheim oder offen mag Sulzer vielleicht schon damals mit dem Gedanken gespielt haben, das Kantorat von der Lehrtätigkeit zu trennen, um letztere dann mit dem Organistenamt zu verbinden, welches seinerseits nicht mit dem Kantorat zusammengelegt werden konnte, falls vom Organisten mehr als nur das Ausgangsspiel verlangt wurde.

[82] Wie Anm. 72 sub dato.

[83] Zur Frage nach dem Zeitpunkt der Einführung des Kantorats und dem Pflichtenheft des Kantors in Basel vgl. A.-E. Cherbuliez, Die Schweiz in der deutschen Musikgeschichte, Frauenfeld 1932, S. 187 f.: «Die Einführung des Kantorats in Basel kann nicht mit Jahreszahlen belegt werden; jedenfalls bestand es schon zu Beginn des 17. Jh.» – Dieser Intonans wird bei Thommen, wie Anm. 7, S. 49 nicht ganz sachgemäss als «Gesangslehrer» bezeichnet. Über das zweifellos vom Inhaber des Kantorats veranstaltete Neujahrssingen berichtet Amerbach in C VIa 71, fol. 224r zum 3. Januar 1559: Eadem die znacht dem provisor vff burg sampt den knaben pro strena (= Neujahrsgeschenk), so fast gůt gesang svngen mitt v⟨e⟩reren [?; vraren?], auch vss disem gelt sy verert mit 3 plap(art) neben dem min⟨en⟩ (= dem, das er nicht aus dem Erasmusfonds, sondern aus der eigenen Tasche verehrt hatte). – Vgl. auch Anm. 47.

d) Der Jusstudent Bonnius Folkerus bewirbt sich schriftlich um das Amt des Musikus

Wie prekär es jedoch nach 1557 um die vom Kantorat getrennte Basler Musikprofessur bestellt war und wie sehr das institutionelle Ungenügen das persönliche Versagen der Musici fast zwangsläufig nach sich zog, zeigt ein Brief, den der aus Sneek in Friesland stammende Jusstudent und damalige Inhaber eines städtischen Stipendiums Bonnius Folkerus am 21. Mai 1560 als Bewerbungsschreiben um die vakante Stelle des Musikus an Bonifacius Amerbach richtete[84]. Nach einem einleitenden Hinweis darauf, dass die Musik seit eh und je zu den Sieben Freien Künsten gehört habe und dass die Basler Regenz deshalb mit Recht die «professio musicae» immer wieder besetzt habe, damit diese Kunst den Magistern nicht vorenthalten werde, nimmt er darauf Bezug, dass jüngst zwei Stelleninhaber «satis inordinatis moribus», d.h. wegen ungebührlichen Betragens, entlassen werden mussten, wodurch der Universität Schmerz zugefügt und Schande bereitet worden sei, und kommt dann zum Kern des Problems: «Wer sich jedoch würdig zu betragen weiss und genügend umfassende Bildung hat, lehnt die Übernahme dieser Lehrstelle wegen der unzulänglichen Entlöhnung (ob stipendii tenuitatem) ab.» Aus Dankbarkeit der Universität gegenüber und weil er nicht befürchten müsse, so fährt Bonnius fort, jemandem diesen Verdienst wegzunehmen, da die Stelle nun schon länger unbesetzt sei, ohne dass sich jemand darum beworben habe, biete er sich an. Dies im Wissen darum, dass nicht das Amt dem Inhaber Ehre bringe, sondern dieser erst dem Amt seine Würde verleihe. Er hoffe diesen Dienst bezüglich der Lehrtätigkeit an und für sich ebenso zur Zufriedenheit tun zu können wie die Vorgänger, bezüglich des Betragens und des Bestrebens, sich in dieser Kunst weiterzubilden, gewiss mit grösserem Einsatz. Seinem Jusstudium werde dabei kein Abbruch getan, zumal gerade ein Jusstudent in besonderem Masse eines ausgeglichenen Gemütes

[84] UBB Mscr. G II 17, 30. Der Brief ist aufgrund einer Transkription A. Hartmanns teilweise, jedoch unter Weglassung der in unserem Zusammenhang wichtigsten Angaben abgedruckt bei H.R. Guggisberg, Die niederländischen Studenten an der Universität Basel von 1532 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, im Band 58/59 (1959) der vorliegenden Zeitschrift, S. 272. Daselbst S. 253 f. einige über die MUB hinausführende Angaben über Folkerus' Basler Aufenthalt (.. «anerbietet sich für das vakante Amt des Musikmeisters an der Artistenfakultät» ...).

bedürfe, um die Melancholie fernzuhalten. Und gerade dazu sei die Musik besonders gut geeignet, wenn man sie nicht überborden lasse. So musiziere er – wenn sich Gelegenheit dazu biete – mit seinen Komilitonen zusammen jeweils nach dem Mittag- und Abendessen eine ganze oder halbe Stunde lang. – Soweit der Brief. Er besticht den Leser in höchstem Mass: Durch seine formale Qualität, den Sachverstand, das ausgewogene Urteil, die mit gesundem Selbstbewusstsein verbundene Bescheidenheit und die diskrete Zurückhaltung hinsichtlich des Scheiterns der beiden mit Namen nicht genannten Vorgänger (Harmatopoeus und Vulpecula) sowie ganz allgemein als Selbstzeugnis des Schreibers überhaupt. Die Klage über die mangelhafte Besoldung ist deshalb als ernstes Anliegen und überdeutlicher Hinweis auf das Hauptproblem zu betrachten und kann nicht als billiges Feilschen um höheren Lohn abgetan werden. Ja, man fragt sich sogar, ob hier nicht ein auf Bestellung und mit entsprechender Hilfe abgefasstes Schreiben vorliege, dessen eigentlicher Adressat letztlich die Regenz war. Doch scheinen die beiden Postscripta eine solche Annahme zu verbieten, mindestens hinsichtlich einer allfälligen Mitwirkung Amerbachs. Diesem dürfte das Schreiben ganz im Gegenteil ungute Erinnerungen an Johannes Fer wachgerufen haben, der, ebenfalls Jusstudent und im Nebenamt vorübergehend Musikus, im Lauf der Jahre zum Fass ohne Boden geworden und zum unrühmlichen Abgang aus Basel gezwungen worden war[85]. Bonnius hatte mit seinem Gesuch zwar keinen Erfolg hinsichtlich der Musikprofessur; dies ist deshalb bedauerlich, weil sich in seiner Person nun erstmals die Brücke auch zwischen der in Basel durch F. Platters Autobiographie so gut belegten privaten instrumentalmusikalischen Betätigung von Studenten und dem offiziellen Amt des Musikus schlagen liesse.

Doch Amerbach wusste für Bonnius, der, am 22. April 1556 ins Obere Kollegium eingetreten und am 7. Juli ins städtische Bursal aufgenommen, im Oktober 1556 das Bakkalaureatsexamen abgelegt (und am 31. Juli 1559 die dafür der Rektoratskasse noch geschuldete Summe von 12 β und 6 d bezahlen sollte) und am 6. Juli 1557 das Amt eines Quaestors des Oberen Kollegiums übernommen hatte und somit volles Vertrauen verdiente, eine bessere Lösung. Er gewährte ihm am 31. Juli 1560 das bisher von Markus Hopper innegehabte juristische Stipendium mit Beginn der Zahlungen von vierteljährlich 10 Gulden auf die September-Angarie.

[85] Vgl. oben S. 46 f. und zugehörige Anm. sowie unten S. 69 ff.

Und wer weiss, ob Bonnius mit seinem Brief nicht letztlich dieses viel erstrebenswertere Ziel im Auge gehabt hatte[86]!

e) Jakob Hertel, letzter Musikus vor Gregor Meyer?

Anstelle des Friesen versuchten es die Basler nun mit einem anderen Ausländer, Jakob Hertel, der, seit ungefähr acht Jahren in Basel, sich nicht nur als tüchtiger Korrektor, Editor und Dichter erwiesen, sondern vor allem als Leiter der Petersschule (seit spätestens 1557) bewährt hatte und als solcher ex officio als Musikpädagoge tätig gewesen war, seit frühester Jugend innig vertraut mit der Tonkunst durch seinen Schleusinger Lehrer Johannes Faber Mainbergensis, «musico illo μουϐικωτάτῳ». Von dieser Wahl wissen wir nur aus dem Protokoll über die Revision der Besoldungen der durch die Deputaten entlöhnten Amtsträger vom 12./13. August 1561, wo, vermutlich mit irrigem Vornamen, «M(agister) Johannes Hertelius» als gewesener, d.h. bereits nicht mehr amtierender, «Professor musicus» aufgeführt wird[87].

Mit Hertel und dem Jahr 1561 endet, wie wir sahen, die Reihe der mit Namen bekannten «Musici», der Lohn jedoch wird weiter und ununterbrochen ausbezahlt. Kein Problem, wird jeder Eingeweihte sagen; denn das genannte Jahr ist ja geradezu ein Schlüsseldatum der Basler Musikgeschichte, von da an befinden wir uns auf altem, festem Quellenfundament: 1561 wurde die Münsterorgel wieder in gottesdienstlichen Gebrauch genommen und der Solo-

[86] MUB 2, 92, 1555/56, als Nr. 14 von 59, also wohl schon 1555. – Quaestor: UBB Mscr. A.N. 12, S. 60. – Schuld: StA UA, K 8, fol. 48^{v}; 57^{r}; 58^{v}. – Stipendium: C VIa 69, 62^{r}; 58^{v}. – Bursal: StA, UA L 4 fol. 102^{v}. – Vermutlich hat ihn erst die Pest von 1563/64 aus Basel nach Wien vertrieben, wo er am 3. März 1564 imm. ist (Matrikel der Universität Wien 3, 134); denn er bezog sein Stipendium zum letzten Male vorzeitig am 8. Juli 1563 (statt im September).

[87] StA UA Archivum Academicum I, 1459–1634, 140–146: Spätere Abschrift. Nach dem Original habe ich nicht gesucht. Die Angaben, die Thommen, wie Anm. 7, 49 über diesen Verwaltungsakt macht, beruhen auf einem von mir nicht eingesehenen Dokument, das offensichtlich nur den Wortlaut der in dieses Protokoll inserierten Eingabe an den Rat enthält. – Unsere Stelle auf 144^{r}: «Zum vierdten Jst auch weiter abgeredt, dz professori Musico /alls Jetzmal M. Johannes Hertelius *war*/ Jerlich sechzehen guldin, jntonantj sechs gulldenn, dem schulmeister vff Burg /so ietz herr Thoman Platter *ist*/ vonn wegen sein vnnd seiner prouisorn oder collaboranten /welche der schulmeister versolden solle/ zweyhundert guldin zu geben seien.» – Johannes muss ein Irrtum des Schreibers des Originals oder eine falsche Auflösung der Initiale J durch den Kopisten sein. – Zu Hertels Lehrer vgl. Hertels in Amerbachkorrespondenz Nr. 3179 Vorbem. S. 277 unten zitiertes Werk, Vorwort S. 15.

thurner Exorganist Gregor Meyer als Organist angestellt, ein Akt, den man wenn nicht als die grundlegendste, so doch nach aussen hin spektakulärste und im Rahmen konfessioneller Spannungen umstrittenste Reform im nachreformatorischen staatlichen Basler Musikwesen bezeichnen kann. Man hat diese Massnahme aufgrund von Ch. Wurstisens bissig-erboster Erzählung bisher völlig isoliert betrachtet und vornehmlich unter dem Blickwinkel der lutheranisierenden Neigungen und Schachzüge des Antistes Simon Sulzer gesehen. Stellt man sie jedoch in den Zusammenhang der nun neu bekannten Fakten der Basler Universitätsmusikgeschichte, erscheint sie in ganz anderem Licht. Dies zumal dann, wenn die Musikhistoriker recht haben sollten mit ihrer im Lauf der Zeit immer ausdrücklicher vorgetragenen These, nicht erst Samuel Mareschall habe das Doppelamt Universitätsmusikus/Münsterorganist bekleidet, sondern vor ihm schon Gregor Meyer[88]. Trifft dies zu, so ist die Wiederinbetriebnahme der «Papstleier» gleichsam das Herzstück der endgültigen Sanierung der Stelle des Musikprofessors: Es konnte diesem nun eine ganz der Musik gewidmete und vorderhand ausreichend entlöhnte Lebensstellung angeboten werden, und die Regenz konnte inskünftig auf die nebenamtlichen und deshalb an und für sich fragwürdigen Dienste von Schulmeistern und Studenten verzichten. Doch was wissen wir über Wurstisens einseitige Angaben hinaus über Meyers Anstellung?

3. Gregor Meyer als Universitätsmusikus und Organist und der Amtsantritt seines Nachfolgers Samuel Mareschall: Kritische Sichtung bekannter Fakten und neue Quellen

Erstaunlich wenig ist es, was diesbezüglich aus amtlichen Quellen bisher bekannt geworden ist, und man fragt sich einmal mehr, ob sich nicht gerade auch darin die Geringfügigkeit bzw. Geringschätzung dieser Ämter manifestiert. Auf die beiden einzigen einschlägigen Aktenstücke sowie den entsprechenden Eintrag ins Regenzprotokoll hat als erster Th. Burckhardt-Biedermann hingewiesen, nämlich auf den am 23. Juli 1576 gefassten Beschluss der Regenz, die Deputaten bzw. den Rat um die Wiederbesetzung der

[88] Vgl. u.a. Pietzsch, wie Anm. 14, 128: Meyer «hat möglicherweise auch damals [1561] schon an der Universität oder im Collegium Alumnorum über Musik gelesen», oder H.P. Schanzlin, Samuel Mareschall, in: Der Reformation verpflichtet ..., Basel 1979, 60: «Nach dem Tode Gregor Meyers, der vor Mareschall an der Universität den Musikunterricht erteilt hatte ...».

Stelle des Musikus zu bitten[89], und zwei zugehörige Schriftsätze: Ein vom damaligen Rektor Felix Platter eigenhändig abgefasstes, jedoch nicht unterschriebenes und nicht datiertes Gesuch an den Rat (mit Erwähnung von «wylandt Meister Gregorius Meier»; der Behörde am 4. Februar 1577 überreicht) und eine ergänzende Zusammenstellung über das Einkommen, das «M. Gorgius [*sic*], dem Organisten seligen, ... zu siner Vnderhaltung von wegen der Musica» zustand und seinem Nachfolger wieder zustehen sollte (am 11. Februar 1577 vom Rat gutgeheissen)[90]. Dass Gregor Meyer bei seinem Lebensende beide Ämter in seiner Hand vereinigte, ist damit bewiesen. Doch ergibt sich ein chronologischer Widerspruch zu dem von Wurstisen überlieferten Todesdatum: November 1576[91]. Denn es ist fast undenkbar, dass die Regenz schon vor Meyers Tod das Verfahren zur Neubesetzung der Stelle einleitete, und auch das Gesuch selber spricht gegen Wurstisens Datum. In diesem – es muss vor dem 4. Februar 1577 abgefasst worden sein – hiess es nämlich zuerst, die Musik an der Universität sei jetzt «ein zytlang» in Abgang gekommen. Diese Angabe musste

[89] Wie Anm. 20, 54v: «... qui simul et instrumentis posset ludere aliosque docere». – Der Eintrag bezieht sich auf das ganze Geschäft und hält fest, dass dieses in dem Sinn erledigt sei, dass der Musikus vierteljährlich 21 Pfund Lohn erhalten solle.

[90] StA Erziehungsakten B 35, sub dato. Alte Signatur MM 20: 2v die Kanzleinotiz: Supplication Rector vnd Regentenn der Vniuersitet zu Basell vmb Vnderhaltung Eines Musici, Oblata Senatui Mentag, denn 4. Februarjj A: etc. 1577. Regest bei A. Staehelin, wie Anm. 11, S. 368 f. Der vollständige Text bei Kendall, wie Anm. 91, 37–39 (nicht ganz fehlerfrei). – Ebenda, sub dato, alte Signatur M 21: Doppelblatt in einem Umschlag-Doppelblatt (das auf fol. 2r rechts eine Liste von 8 Punkten aufweist, die sich u.a. auf einen Streit der Prädikanten mit Pfarrer Übelhard wegen Astronomie und mit (Prof.) Hospinian wegen Aristoteles beziehen; möglicherweise die Traktandenliste einer Deputatensitzung vor 1573). Fol. 2v: Dise Tax und Vberschlag zu vnderhalltung Eines Musici ist durch min g. herren die Rath bestatiget vff Mentag, denn 11. Februarij Anno 1577. Erwähnt bei Th. Burckhardt-Biedermann, wie Anm. 9, S. 245; benutzt und zitiert bei W. Merian, wie Anm. 1, S. 150–153; Vollständiger Text bei Kendall, wie Anm. 91, S. 40 f. (nicht ganz fehlerfrei). Dass der vorliegende Verwaltungsakt unter dem Rektorat Felix Platters durchgeführt wurde, hat zur einerseits unbewiesenen, anderseits falschen These geführt, Felix Platter habe damals aus eigener Initiative die neue Stelle des Universitätsmusikus geschaffen. Dabei war es seine Pflicht als Rektor, der Universität wieder zu einem Musikus zu verhelfen, genau so wie es 1556 die Amerbachs gewesen war. Vgl. oben Anm. 19.

[91] W.R. Kendall, Samuel Mareschall. His life and works (1554–1640). Diss. Cornell University (USA), 1940 (Maschinenschrift), 37 hat diesen Widerspruch erkannt, ohne ihn plausibel erklären zu können: Platter als grosser Musikliebhaber habe einen möglichst guten Musiker gewinnen wollen, sei es, dass er vom Wirken Meyers enttäuscht war, sei es, dass Meyer krank war und somit klar wurde, dass bald ein Nachfolger gewählt werden müsste!

später, da das Gesuch offenbar längere Zeit liegengeblieben war, abgeändert werden in «ein halb yor». Und damit steht für den Tod Meyers als spätestes Datum der 4. August 1576 fest, falls man den 23. Juli nicht als sicheren terminus ante akzeptieren will. Dass man dies jedoch muss, erhellt aus den Lohnlisten der Deputaten, wonach der Musikus und der Organist, noch getrennt aufgeführt, im Februar 1576 wie bisher ihre üblichen Löhne bezogen, während es im Mai, September und Dezember bei *beiden* Chargen heisst: NIHIL[92]. Meyer muss demnach im März/April 1576 gestorben sein, und das seinen Nachfolger betreffende Gesuch wurde offensichtlich im Juli abgefasst, im Oktober à jour gebracht und dann erst anfangs Februar den Behörden überreicht, als man vermutlich schon einen Nachfolger gefunden hatte, ohne dessen Namen den Behörden zu nennen. Dementsprechend sind im Februar 1577 die Löhne für den Musikus (jetzt neu 20 Pfund) und den Organisten (wie bisher) wieder ausgewiesen und von Pfingsten an werden sie stets als «Musico et Organistae» ausbezahlt zusammen verbucht (21 Pfund, 17 Schilling, 6 Denare)[93]. Und dies zeigt, dass die bisher bloss praktizierte Ämterverbindung nun zur Dauerinstitution geworden war.

Damit ist jedoch nicht nur Meyers Tod neu datiert, sondern auch Mareschalls Stellenantritt zeitlich genau fixiert auf kurz nach dem 11. Februar 1577. Seine Immatrikulation, das älteste authentische Zeugnis über ihn, das bisher bekannt geworden ist, die ihn bereits als Musikprofessor ausweist, steht damit in bestem Einklang, kann sie doch anhand von datierbaren Eintragungen vorher und nachher auf die Zeit zwischen dem 9. März und 26. April, wohl kurz nach dem 9. März 1577, datiert werden[94]. Das schliesst freilich nicht aus, dass Mareschall schon Ende 1576 nach Basel gekommen sein kann.

Wurstisen, bisher unsere einzige Quelle für Gregor Meyers Anstellung (angeblich 1561), seinen Tod (angeblich Nov.) 1576 und für Mareschalls direkte Nachfolge im Amt (ohne genaue Zeit-

[92] StA Deputaten C 6, Bd. 2, 1567–1589 sub datis.

[93] Ebenda, ebenso.

[94] Wie Anm. 28. Von Kendall, wie Anm. 91, nicht berücksichtigt, so dass es ihm nicht möglich war, über den Zeitpunkt von Mareschalls Amtsantritt Klarheit zu schaffen. – Sollte Mareschall als Niederländer vorher an der Landesuniversität Löwen studiert haben, so könnte das nur nach 1569 gewesen sein, da er sich zuvor nicht in der dortigen Matrikel nachweisen lässt, während der Matrikelband von 1570–1615 verloren ist. Der Titel M(eister), der sowohl Meyer wie Mareschall gelegentlich beigelegt wird, darf, wenn ich recht sehe, nicht als «Magister artium» ausgelegt werden.

angabe)[95], erweist sich somit mindestens in chronologischer Hinsicht als unzuverlässig, und es gilt, auch für die Vorgänge von 1561 nach zusätzlichen Quellen zu suchen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil Wurstisens Angaben ja nicht aus dessen offizieller Stadtchronik stammen, sondern aus einer Materialsammlung (Kollektaneen) zur historischen Topographie, Bau- und Kunstgeschichte des Münsters und seiner Umgebung, die offenbar erst im Lauf der späteren 80er Jahre entstand und in der vorliegenden Form kaum für den Druck bestimmt gewesen sein dürfte. Wurstisen musste sich deshalb dort, wo er das Personengeschichtliche der jüngeren Vergangenheit mehr nebenbei berührte, nicht um genaue Daten bemühen und brauchte sich, wenn ihm gehässige Äusserungen aus der Feder fliessen wollten, keinen Zwang anzutun. Anlass zu solchen war vor allem der verstorbene Antistes Simon Sulzer, der lutheranisierende «Ränkeschmied»[96]. Und mit diesem zusammen geriet auch G. Meyer, dessen einer Handlanger bei der Wiedereinführung des Orgelspiels im Münster nach lutherischem Vorbild, ins Schussfeld von Wurstisens Kritik, einer antilutherischen und antipäpstlichen Polemik, wobei das zweite Element vermutlich vor allem Basels kritische Situation nach 1585 widerspiegelt: Die schweren Rückschläge, die Basel damals in der endgültigen politischen, konfessionellen und finanziellen Grenzbereinigung mit dem Bischof erlitt und die mit der z.T. vertragswidrigen Rekatholisierung des Birs- und Leimentales bis fast vor die Tore der Stadt verbunden war. Es macht somit den Anschein, als seien mit den Äusserungen über Gregor Meyer nachtridentinisch-gegenreformatorische Realitäten der einen und frühorthodox-konfessionalistische Enge der anderen Seite in die Zeit um 1560 hineinprojiziert, wo mindestens für den einzelnen die Glaubensgrenzen noch viel leichter zu überschreiten oder durch Nikodemismus zu überwinden waren.

Doch nun zu Wurstisens Darstellung: Es ist zweifellos richtig, wenn er sagt, Meyer habe als «geurlaubter», d.h. entlassener Organist von Solothurn in Basel gewohnt und danach getrachtet, einen Dienst zu bekommen, wozu er sich mit den Bürgern, d.h. den poli-

[95] Beschreibung des Basler Münsters und seiner Umgebung von Christian Wurstisen. Herausgegeben durch Rudolf Wackernagel, in: Beiträge zur vaterld. Geschichte 12, Basel 1888, 454 ff.

[96] Ebenda 486 f.; 420. – Bestandteil der gleichen Polemik ist die Tatsache, dass Wurstisen Ambrosius Blarer ausführlich unter den Münsterpfarrern aufführt, obwohl dieser die Berufung nach Basel ausgeschlagen hatte. Es sollte damit offensichtlich daran erinnert werden, dass Sulzer nur als Lückenbüsser für einen viel qualifizierteren Kandidaten zum Zuge gekommen war.

tisch massgebenden Zunftgenossen, beim Wein angebiedert habe[97]. Was aber soll die Behauptung, Meyer sei ein «gar bäpstischer mann» gewesen? Ist er das eo ipso, weil er von Berufs wegen das «unnütz papistisch ding», die «bapstleir», schlägt oder weil er überzeugter Katholik ist[98]? Zweifellos war Meyer kein Glaubensflüchtling in dem Sinn, dass er die Musik als Beruf aus freiem Entschluss seinem neuen Glauben geopfert hätte, wie das etwa Sixt Dietrich vor ihm anlässlich der Reformation in Konstanz unter Schmerzen getan hatte. Wäre er aber streng altgläubig gewesen, so hätten ihn die Solothurner wohl kaum unter dem Vorwand einer sittlichen Verfehlung eines seiner Söhne auf Johannis 1558 aus der Stadt gewiesen[99], und noch viel weniger hätte es sich Sulzer dann leisten können, ihn zum Mitarbeiter im Bereich des Kultus zu machen. Nein, er war doch wohl ganz einfach ein Opportunist, der sein Mäntelchen schon 1529 nach dem Wind gehängt hatte und es nun wieder tat, indem er notgedrungen reichlich spät zu Kreuze kroch und evangelisch wurde, wie zweifellos manch anderer damals nach Basel Zugewanderter, dem es in erster Linie um seine wirtschaftliche Existenz ging. Dass Meyer unter diesem Gesichtspunkt die lutheranisierenden Tendenzen Sulzers sehr gelegen kamen, dürfte klar sein, und wie gut er sich anzupassen wusste, zeigen zwei von ihm stammende evangelische Kirchenlieder[100]. Wurstisen mag sie nicht gekannt haben. Gewusst dürfte er jedoch haben, welch ausgezeichneten Ruf Meyer als Musiker und Tonsetzer seit dem Erscheinen von Glareans Dodekachordon 1547 genoss und dass er dem musikalisch gebildeten Basel, als er daselbst erschien, als «musicus excellentissimus apud Salodurum» bekannt war[101], so dass es sich Felix Platter und Thomas Schöpf, Platters Musiklehrer und gewesener langjähriger Lateinschulmeister zu St. Peter, nicht hatten nehmen lassen, auf ihrer Reise nach Montpellier Gregor Meyer am 11. Oktober 1552 in Solothurn aufzusuchen, wobei Schöpf sogar auf der St. Ursen-Orgel zu spielen ver-

[97] Ebenda 455.

[98] Ebenda.

[99] W. Merian, wie Anm. 1, 148.

[100] M. Jenny, Geschichte des deutschschweizerischen evangelischen Gesangbuches im 16. Jh. Kassel/Basel 1962, 145; 285 f. Ob die Nichtaufnahme von Meyers Liedern in die Zürcher Gesangbücher die Folge der bei Wurstisen demonstrierten Animosität ist? Durch Wurstisens Bemerkung irregeführt ist Kendall, wie Anm. 91, wenn er S. 42 bemerkt, man habe keinen Beweis dafür, «that Gregor Meier ever took up the Reformed Faith».

[101] So Johannes Herold 1549: W. Merian, wie Anm. 1, 147. Vgl. auch Anhang III.

suchte[102]! Falls Wurstisen diese Hintergründe unbekannt gewesen sein sollten, so ist es für ihn als namhaften Chronisten kein Ruhmesblatt; sollte er sie verschwiegen haben, so wäre es unverzeihlich und an posthumen Rufmord grenzend. Nicht unverzeihlich, aber unerklärlich ist es, dass F. Platter es, entgegen seiner sonst geübten Gewohnheit, unterlässt, die Erwähnung Meyers mit dem Zusatz zu ergänzen, dieser sei später Organist in Basel geworden. Wie lassen sich diese einseitige Polemik bzw. das Schweigen erklären? War Meyer nach seiner Anstellung immer mehr zur Unperson, zum fachlichen Versager geworden? Nichts deutet darauf hin. Oder war vielmehr der Musikus/Organist nach 1585 ein so isoliertes Überbleibsel aus der Aera Sulzer, eine Ungereimtheit im nun wieder stramm reformierten Gemeinwesen, dass sein Überleben nur Mareschalls zähem Ausharren und seiner Langlebigkeit, der bequemen Koppelung der beiden Ämter und vielleicht der Tatsache zu verdanken war, dass die Basler 1579 die Münsterorgel für teures Geld hatten restaurieren lassen und sie nun nicht gut stillegen oder gar nachträglich zerstören konnten, wie dies die Schaffhauser nicht lange hernach taten, um aller Verlockungen der Papstleier endgültig quitt und ledig zu sein[103]?

Wie dem auch sei, so wird anhand von Wurstisens Münsterorgelgeschichte aus kompetenter Feder und in offiziöser Weise eine Geringschätzung der Tonkunst dokumentiert, wie man sie bei einem Basler Späthumanisten kaum erwarten würde. Indessen führt er gute Gründe für sein Verhalten ins Feld, die ihrerseits in ihrem echt humanistischen Wert gewürdigt sein wollen. Nach einer Notiz über die Orgelreparatur von 1579 und die Abnahme des erneuerten Werkes durch die «papistischen» Organisten von Breisach und Säckingen, beschliesst er den Abschnitt über die Orgel folgendermassen: «Mit solchen nichtigen elementen gehn wir umb, da wir unnss vil mehr bemühen solten, aufsehens zu haben, das die lehr in der kirchen nach Gottes wort gestimmet were unnd die pfeyffen unsers lebens in rechter harmoney gien-

[102] Felix Platter, Tagebuch (Lebensbeschreibung) 1536–1567, hg. von V. Lötscher, Basel 1976, (Basler Chroniken 10), 132: «... Meister Georgius [sic], der organist» in Solothurn ist daselbst nicht identifiziert, allenfalls infolge Fehllesung statt Gorgius = Gregor. Auf Meyer bezogen z.B. schon bei A.-E. Cherbuliez, wie Anm. 17, S. 128.

[103] Wie Anm. 95, 455 und Kendall, wie Anm. 91, 42 ff. mit Abschrift einer Missive, auf die schon Riggenbach, wie Anm. 22, aufmerksam gemacht hatte. Zu Schaffhausen vgl. A.-E. Cherbuliez, wie Anm. 83, 190. Die Orgelrestauration hatte die Basler 5–600 Gulden gekostet, was gemessen an damaligen und heutigen Spitzenlöhnen ca. einer halben Million Franken gleichkommt.

gen. Gott gebe, das es nicht vorbotten seien dess wider hinein laurenden bapstumbs[104].» Hinzuzufügen bleibt nur noch, dass es unter diesen Umständen für die Basler ein Glück war, dass sie denjenigen, der noch zu Sulzers Zeiten als Nachfolger Meyers nun definitiv zum Umgang mit den nichtigen instrumentalen Elementen der Kirchenmusik von Amtes wegen verpflichtet worden war, angesichts seines mit der laufenden Teuerung immer geringer werdenden Lohnes nicht mitsamt seinen vielen Kindern entweder hungern lassen oder dann besser entlöhnen mussten. Nein, sie konnten ihn zum Notar kreieren (der comes palatinus Heinrich Pantaleon hat sich dabei vielleicht einmal mehr nützlich gemacht) und ihm so ermöglichen – statt als Instrumentalmusiklehrer, wie das ursprünglich vorgesehen war –, als stellvertretender Universitätsnotar sich ein gutes zusätzliches Einkommen zu verschaffen, indem er die Doktordiplome für Juristen und Mediziner ins Reine schrieb, die seit dem Ende der 60er Jahre in sprunghaft steigender Zahl auszufertigen waren[105]. Wirksame Personalplafonierung also schon im 16. Jahrhundert! Und fürwahr ein ebenso ränkevolles und psychologisch klug ins Werk gesetztes Kunststück Sulzers, im damaligen Basel die Besoldung für einen eigentlich überflüssigen Organisten flüssig gemacht zu haben!

Über sein vorsichtiges, alle Gelegenheiten, die sich zufällig bieten, nutzendes, schrittweises Vorgehen ist Wurstisen noch 25 Jahre später, wie es scheint, gut informiert: Balthasar Meyel spielt im Eckhof gegenüber dem Münster (ehemals Antistitium) nach der Mittagspredigt bei geöffneten Fenstern eine von ihm gebaute Orgel, für die er einen Käufer sucht; die «Knaben, Gesellen und Mägde» bleiben nach der Predigt auf dem Platz stehen und hören dem Orgelspiel zu. Sulzer fasst die Gelegenheit beim Schopf und «bildet der Obrigkeit ein», dass man die Jugend in der Kirche behalten könnte, wenn man die Orgel wieder schlüge. Er erhält die Erlaubnis, dass Meyer zunächst nach der Mittagspredigt orgeln darf, bald auch nach der Abendpredigt und zuletzt auch am Morgen[106]. Doch einmal mehr erweist sich Wurstisens Darstellung als

[104] Eine harte Realität für Wurstisen, vgl. oben S. 58.

[105] Kendall, wie Anm. 91, 51 ff., besonders 52–54. Zu Basel als bevorzugter Promotionsuniversität vgl. Bonjour, wie Anm. 8, 188 und Anm. 1 sowie ganz besonders K. Mommsen/W. Kundert, Katalog der Basler juristischen Disputationen 1558–1818, 28 ff.; 75 f.

[106] Wie Anm. 95, S. 455. – Balthasar Meyel (so Wurstisen, loc. cit.; gewöhnlich Migel; nicht Meyer, wie man gelegentlich liest) war «Praesenzschaffner», d.h. Schaffner des Domstifts und nebenbei offenbar Orgelbauer. Geb. ca. 1527, gest. 1606, cop. in erster Ehe vor 1565 mit der Zürcherin Margret Krieg von Bellikon

einseitig, unvollständig, teilweise falsch, also kurz: als unsorgfältig recherchiert, aber auch mit Einzelheiten versehen, die nur bei ihm überliefert sind. Was wirklich vorfiel und wie schlau berechnend Sulzer vorging, indem er die soziale Notlage Meyers mit den Bedürfnissen des Volkes und vor allem der Jugend nach etwas mehr «Lustbarkeit» verband und seinen Plänen dienstbar machte und wie er mit der ihm eigenen unzimperlichen Durchsetzungskraft den Vorteil des Überraschungseffektes und der vollendeten Tatsachen zu nutzen versuchte und sich auch der – wenn nicht gezielten, so doch geduldeten – Irreführung von Öffentlichkeit und Rat bediente, das ergibt sich mit aller wünschbaren Deutlichkeit aus einer bisher unbenutzten gleichzeitigen Verlautbarung. Es ist ein brieflicher Rechenschaftsbericht, den der damalige Pfarrer zu St. Peter, der bereits erwähnte Johannes Jung, am 28. Februar 1560 seinem Freund, dem Antistes Heinrich Bullinger in Zürich, auf dessen besorgte Anfrage hin erstattete, ein Dokument, das inskünftig in der Angelegenheit Gregor Meyer/Wiederinbetriebnahme der Münsterorgel den ersten Platz einzunehmen hat und Wurstisens vielzitierten Bericht zu einer sekundären Quelle macht, nicht zuletzt deshalb, weil sein Schreiber Mitbeteiligter und Mitbetroffener ist und trotzdem völlig auf polemische Töne verzichtet und überdies zwischen Tatsachen und Vermutungen ganz klar unterscheidet und bemüht ist, aus durchaus persönlicher Sicht ein möglichst objektives Bild zu geben, und, nicht zuletzt, weil hier ein Musiker spricht!

«Ich wäre froh», so beginnt er, «wenn das bis zu Euch gedrungene Gerücht über die Wiederherstellung unserer Orgeln ohne Grund wäre. Aber es ist wahr, dass sie am Weihnachtsfest im Münster zwei- oder dreimal erklangen nach der Abendpredigt und, wie ich höre, auch nach der Morgenpredigt. Ob dies aufgrund eines Ratsbeschlusses und mit der Zustimmung der Pfarrer geschah, das konnte ich bis jetzt noch nicht herausfinden. Ich vermute aber, dass es sich folgendermassen verhält: Die

(† 1576; über deren Familie vgl. HBLS 4, 545 f.), in zweiter mit Anna Hagenbach († 1599). Er erbaute 1555 die neue Orgel für das Kloster Muri (vgl. das Schreiben des Basler Rates an den Abt vom 26. Aug. 1555, worin mitgeteilt wird, Basel verzichte auf die Erhebung des seinem «gemeinen gut» zustehenden Ausfuhrzolls: StA Missiven A 34, S. 834: Konzept = B 6, S. 398–399: Kopie, nur unbedeutende Abweichungen) und wurde dabei wegen Landfriedensbruch (antikatholische Schmähworte, Tätlichkeiten in Trunkenheit begangen) gefangengesetzt, gebüsst und nach Fertigstellung der Orgel aus dem Gebiet der 5 Orte verbannt. Basler Wappenbuch; Eidgenössische Abschiede 4, 2, 1556–1586, 1127, Artikel 119–121; Kunstdenkmäler der Schweiz, Aargau 5, 1967, 234; 285.– Also, allerdings mit andern Vorzeichen, genau so Opportunist wie Meyer.

Solothurner zwangen den Organisten Gregor N. zum Wegzug aus ihrer Stadt. Dieser war einst in Basel geboren worden und hatte bis zur Reformation zu St. Peter das sogenannte Organistenamt versehen und seither hier und dort im altgläubigen Gebiet (‹im Papsttum›) seine Kunst ausgeübt. Hierauf vom Basler Rat als Vertriebener aufgenommen, begann er sofort persönlich und durch seine hiesigen Verwandten, sich aufzudrängen und seine Bereitschaft kundzutun, die Orgel zu spielen, jedoch nur zur Begleitung der Psalmen, die in der Kirche gesungen werden. In dieser Sache wurde auch ich angegangen, zuerst von ihm persönlich, dann von seinen Verwandten, dann auch von dem einen oder anderen Ratsmitglied, ich möchte doch seine Sache nach Möglichkeit weiterempfehlen. Ich antwortete stets, ich wollte für ihn nur das Beste, aber es sei eine sehr gewagte Sache, Dinge wieder einzuführen in der Kirche, die mit guten Gründen und in gemeinsamem Konsens abgeschafft worden seien. Aber die Bittsteller hielten mir, wie es so geschieht, die Beispiele anderer Kirchen vor, insbesondere derer von Strassburg und Mülhausen. Ich jedoch sprach mich wiederholt und ausdrücklich dagegen aus und sagte, obgleich meine Liebe zur Musik sehr gross sei, möchte ich nicht, dass jemand zum Urheber oder Helfer einer Wiederaufnahme des Orgelspiels in der Kirche würde. Denn dies könnte Gefahren in sich bergen, zumal es, wenn nicht Schlimmeres, so doch grossen Anstoss erregen könnte und Zündstoff enthalte zu Zwietracht zwischen den Pfarrern und der Bürgerschaft oder gar innerhalb des Rates.

Nun weiss ich allerdings nicht, ob später in dieser Angelegenheit unter der Pfarrerschaft Besprechungen stattfanden, zumal ich hernach nie um meine Meinung gefragt wurde weder von Sulzer noch von einem anderen und ich auch keine Gründe hatte zu befürchten, dass einer es wagen würde, mit der Sache zu beginnen. Ich wusste nämlich, dass der Rat schwerlich seine Zustimmung geben würde und dass ein entsprechender Vorstoss bereits ohne Erfolg geblieben war, zumal die Angelegenheit auch mit einer Beschlussfassung über die Bezahlung eines Salärs an den Organisten verbunden gewesen wäre; und solche finanzielle Aspekte sind (dem Rat) verhasst und pflegen auch noch so dringlichen Neuerungen auf kirchlichem Gebiet meist im Wege zu stehen. Was die Pfarrerkollegen anbelangt, so weiss ich, dass niemand darauf drang, dass dies geschehe, ausser Sulzer und vielleicht dessen angeheirateter Verwandter Coccius (Ulrich Koch/Essig), von dem ich es aber nicht sicher weiss. Kurz und gut: Wie ich höre sind alle insgesamt und jeder einzeln aufgebracht, und (auch) die beiden Theologieprofessoren lehnen diesen Plan strikte ab, von wem er auch immer stamme.

So schien die Sache erledigt und die Gemüter waren beruhigt, als dennoch am Weihnachtstag anlässlich der Morgenpredigt einige das allzu kühne Unternehmen wagten (wenn ich die Sache richtig beurteile), mit dem wiederzubeginnen, was man vor Jahren durch gemeinsamen Beschluss der Räte (ordines) abgeschafft hatte. Ich kenne einige Ratsherren, die zweifellos mit Sulzer darin übereinstimmten, dass ein Versuch gewagt werden sollte, aber nicht im Morgengottesdienst, wenn die Kir-

che voll ist, sondern am Nachmittag, wenn die Jugend, Knechte und Mägde, zur Kirche gehen, denen so etwas, weil es neu ist, zusagt. Als sich aber herausstellte, wie sehr das Volk in der Morgenpredigt voller Zustimmung und Bewunderung war, wurden die Orgelpfeifen anschliessend erneut ‹geblasen›. Ich selber hatte gehört, dass am Morgen die Sache begonnen worden war, kam aber am Abend nicht in die Predigt. Nachdem all dies vorgefallen war, nahm ich an, dass es aufgrund eines Ratsbeschlusses erfolgt sei – und ich vernehme, dass dies auch andere glaubten – und beklagte diesen Übelstand. Kürzlich suchten mich jedoch einige Amtsbrüder auf und ebenso mein verehrter Gevatter (Martin) Borrhaus und wollten sich bei mir nach dem Urheber dieser Neuerung erkundigen, zumal sogar behauptet wurde, ich hätte ganz besonders auf dieselbe gedrungen. Ich beteuerte jedoch einfach, dass dies ohne mein Wissen geschehe, dass ich nichts Derartiges befürchtet hätte und nicht einmal wisse, ob es mit oder ohne Einwilligung des Rates erfolgt sei. Als ich mir (anschliessend) aber vorgenommen hatte, der Sache auf den Grund zu gehen, kam ein Ratsherr und Deputat (so werden hier diejenigen genannt, die vom Rat als Verantwortliche über die Kirche und deren Rechnungswesen gesetzt werden) zu mir mit der Frage, warum mit dieser Neuerung begonnen worden sei. ‹Darüber staune ich selbst am meisten›, antwortete ich und erfuhr von ihm, dass dies keineswegs mit Einwilligung des Rates geschehe, sondern durch uns, die Prediger, und einzelne Ratsherren veranlasst sei. Ich meinerseits versicherte mit Bestimmtheit, dies alles geschehe ohne mein Wissen, meine Zustimmung oder gar mein Drängen. Darauf der andere: ‹Ich bin froh, dies von dir zu hören; denn ich kann dir nicht verschweigen, dass dem Rat hinterbracht wurde, dass du jetzt und schon seit langem darauf hingearbeitet habest, dass dies (das Orgelspiel) in der Kirche wieder aufgenommen werde.› ‹Das sei fern von mir›, antwortete ich. ‹Denn auch wenn ich gelegentlich mit meinen Pensionären zu Hause auf Musikinstrumenten spiele, so ist es doch eine Unwahrheit, wenn von mir behauptet wird, es sei mein Wunsch, dass dies in den Gottesdiensten geschehe, oder es erfolge mit meiner Billigung. Aber da ich höre, dass ich in dieser Sache verleumdet werde, will ich öffentlich in der Predigt bezeugen, (wie sich die Sache verhält).› Auf diese Antwort hin, mein Bruder (Bullinger), habe ich, als ich das nächstemal mit der Abendpredigt an der Reihe war, dies so getan, dass ich allen Verdacht wie mit einem Schwamm abwischte und sowohl aus dem 14. Kapitel des ersten Korintherbriefes wie aus Justin dem Märtyrer bewies, dass in den reinen und apostolischen Kirchen dieser Brauch weder üblich war noch gebilligt wurde. Seit dieser meiner Predigt haben die Orgeln bis heute geschwiegen. Ob man sich hernach an Festtagen ihrer wieder bedienen wird, weiss ich nicht. Doch hoffe ich auf etwas Besseres. Das ist alles, was ich Dir im Zusammenhang mit diesem Gerücht über die Unsrigen mitteilen kann[107].»

[107] Zürich, Zentralbibliothek, Mscr. F 62, 334 f. Der lateinische Originaltext wird demnächst an anderer Stelle publiziert.

Wann jedoch nahm der von Sulzer veranlasste Versuch seinen Fortgang? Wann liess sich der Rat erweichen? Visiert Wurstisens Jahrzahl 1561 vielleicht diesen Zeitpunkt an? Oder bieten die Lohnlisten der Deputaten einen Anhaltspunkt, indem sie von Lucie (Weihnachten) 1569 an einen vierteljährlich ausbezahlten Organistenlohn von 1 Pfund, 17 Schillingen und 6 Denaren aufführen, eine Summe also, welche der dem «Intonans» ausbezahlten entspricht und somit voraussetzt, dass der Lohnempfänger im Hauptamt einer andern Tätigkeit nachging, also zweifellos derjenigen eines Musikus? Doch auch diese beiden Löhne zusammen hätten auf die Dauer nicht ausgereicht zum Lebensunterhalt, und es muss sich bei dem seit 1569 ausbezahlten Lohn um eine Zusatzentschädigung – allenfalls für eine zusätzliche Verpflichtung – zum bereits aus andern Mitteln bezahlten Organistenlohn handeln[108]. Also seit 1561? Nein! Schon am 6. Juli 1560 hatte Sulzer sein Ziel erreicht, indem der Rat beschloss: «das man dem organisten von den Gottshusern yede fronvasten, *doch allein, so lang es vnnsern genedigen herren geuellig,* mitteylen vnd geben solle ij vrzl korn, ij soum wyn, V. lb. gellt. Jst angesechen, das es von einem Gottshuss zum andern sammenthafft solle geben werden[109]». Der ganze aus Naturalien und Geld bestehende Lohn war somit vierteljährlich jeweils von einer der Klosterschaffneien zu bezahlen, wobei zunächst offenbar kein fester, regelmässiger Turnus eingehalten werden konnte, sondern von Fall zu Fall diejenige Schaffnei die Zahlung zu leisten hatte, welche über die nötigen Mittel verfügte. So erhielt «Gregorius, der Organist» am 8. Oktober 1560 vom Schaffner zu St. Leonhard zwei Vierntzel Korn, am 6. November 1560 5 Pfund in Geld und offenbar in der gleichen Angarie, ohne dass ein genaues Datum gegeben wäre, 2 Saum Wein, alles im voraus auf die Fronfast Lucie. Im Rechnungsjahr 1561/62 fehlen entsprechende Einträge, während Meyer am 23. Dezember 1562 wieder die gleichen Quanten an Korn und Wein und den gleichen Lohn bezieht. Leider fehlen die folgenden Rechnungen. In denen von 1568/69 und 1571/72 bis 1574/75 finden sich keine entsprechen-

[108] StA Deputaten C 6, Bd. 2, 1567 ff., sub dato und ff., innerhalb der Listen immer an der gleichen Stelle aufgeführt. Der erste Eintrag: «Organisten j lb. xvij β vj d.»

[109] StA, Ratsbüchlein 1 (vgl. oben Anm. 23), 7. Marginalie: Organist. – Dieser Finanzbeschluss des Rates kann als Entscheid über die Anstellung Gregor Meyers gewertet werden. Einmal mehr erweist sich somit Wurstisen in Zeitangaben, die er aus dem Gedächtnis gibt, als unzuverlässig.

den Posten mehr[110]. Offenbar waren damals die anderen Klöster an der Reihe. Weitere diesbezügliche Stichproben bestätigten diese Vermutung: Die Schaffnei zu St. Clara lieferte dem Organisten im Rechnungsjahr 1562/63 2 Vierntzel Dinkel, jedoch noch nicht 1560/61 und nicht 1563/64, jedoch erneut 1566/67, nicht 1567/68, während er 1568/69 zwei Saum Wein erhält[111]. Angesichts der Unregelmässigkeit und Unvollständigkeit der Einträge, sofern diese nicht auf Überlieferungslücken oder nachlässiger Rechnungsführung beruhen (was besonders bei ausserordentlichen Posten leicht möglich ist), ist eine zusätzliche Bemerkung besonders interessant, die der Schaffner zu St. Clara bei der Verbuchung des Naturallohnes in Wein von 1572/73 machte: «Jtem gebenn vnnd Bezaltt dem Orgennisten, so mann Jme jn dem drytenn Jor zu geben schuldig, doch nicht vonn gerechtigkeitt wegen – – – ij Som̄[112].» Die letzte Bemerkung muss man wohl dahin interpretieren, dass der Schaffner ausdrücklich festhalten wollte, dass die Zahlungen an den Organisten auf Zusehen hin erfolgten und im Gegensatz zu den andern Posten einer definitiven rechtlichen Grundlage entbehrten. Diese wurde dann erst mit dem Ratsbeschluss vom 11. Februar 1577 im Hinblick auf die Anstellung Mareschalls geschaffen[113].

Das bisherige Bild verkehrt sich somit beinahe in sein Gegenteil: Neu war 1577 nicht die Musikprofessur, sondern die Überführung des damit gekoppelten Organistenamtes in ein Definitivum.

[110] StA St. Leonhard Q 1, 1553–1582, sub dato ff. Entsprechende Notizen fehlen in den Listen von 1559/$\overline{60}$ noch. *Geldzahlungen:* Jtem vff mithwuchen, den .6. tag nouembers An°. 15.$\overline{60}$. Ja(rs) han ich Gregorius. N., dem Orgenlisten, bar geben für dü fronuasten Lucie des $\overline{60}$: Ja(rs) d– – – – .V. lb.:. *Naturalgaben in Korn:* Jtem vff zinstag, den 8 tag Octobr. An° 60. Jor han ich gregorius, dem Orgenlisten, geben ij vn̄tzl korn vff die fronfasten Lutzye des 60 Ja(rs) d – – – ij vn̄tzl. *Naturalgaben in Wein:* Jtem dem Organisten geben – – – ij saum (am Fuss der Liste nachträglich und wohl von anderer Hand vermerkt). – 1562 ist der Vorname nur beim Wein genannt, sonst bloss «Organist».

[111] StA St. Clara Q 1, 1537–1564; 1566–1580 je sub anno. Die Rechnungen für 1569/70 bis 1571/72 fand ich nicht daselbst. Jeweils nur «Organist».

[112] Ebenda, sub anno. Weitere einschlägige Einträge konnte ich nicht finden, doch sind die Unterlagen unvollständig und nicht in bester Ordnung. Erst für 1579/80 liegt wieder eine vollständige Rechnung und nicht bloss ein Zusammenzug vor, die nun gemäss der gesetzlichen Neuregelung des Musiker/Organistenlohnes gemäss Ratsbeschluss vom 11. Februar 1577 (vgl. Anm. 90) für den Organisten eine jährliche Entschädigung von 7 Pfund und 10 Schilling ausweist. Bei allen Angaben zur Entlöhnung Meyers, die hier gemacht werden, handelt es sich erst um das Ergebnis vorläufiger Stichproben. Die Untersuchung wird jedoch fortgesetzt, so dass es später möglich sein sollte, ein vollständiges Bild zu gewinnen.

[113] Vgl. die vorausgehende Anm.

4. *Schlussbemerkungen*

Mit Wyssgerber, vom Badener Disputationsnotar 1526 zum ersten evangelischen Universitätsmusikus aufgestiegen, beginnt unsere Reihe, mit Mareschall, aus finanzieller Bedrängnis aus seinem Beruf in die Universitätskanzlei abgedrängt, endet sie. Der Hinweis auf diese Konvergenz mag gekünstelt erscheinen, doch soll er nur dazu dienen, das Ergebnis in eine lebensnahe Formel zu bringen, nämlich: Für die Musik als akademisches Fach war die Basler Universität nach 1541 ein steiniger Boden. Die Musikpflege war ein ungeliebtes, vernachlässigtes Kind, dessen man sich nur deshalb annahm, weil man seiner für den Kirchengesang bedurfte. Das völlige Schweigen der Quellen über die Gestaltung und die Wirkung des Unterrichtes, die spärlichen Angaben über die institutionellen und personellen Belange sind symptomatisch. Und schliesslich wird dieser Befund von den Behörden auch ausdrücklich bestätigt in der gedruckten Schulordnung von 1620, wo Mareschall das Fazit seiner 43jährigen Tätigkeit als Musiklehrer der oberen Klassen des Gymnasiums und der Artisten schwarz auf weiss gedruckt zu lesen bekam: «Musices studium, quod nullos ante successus habebat[114]», also mutatis mutandis genau dasselbe, das schon 1554 in Johannes Jungs Brief zu lesen gewesen war[115]. Der Versuch, Pietzsch' Wunsch nach zusätzlichen archivalischen Quellen zu erfüllen, was hat er gebracht? Eine möglicherweise vollständige Liste der Amtsträger, Belege für einige institutionelle Reformen – denen jedoch der Erfolg versagt bleiben musste, weil sie mit dem Ausscheiden Sulzers zu nutzlosen Relikten seines Versuchs wurden, eine regulierte Kirchenmusik nach dem Muster lutherischer Stadt- und Universitätskirchen einzuführen – und die Einsicht, dass die Basler Universität im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts für die Musikpflege praktisch bedeutungslos war. Statt neuer humanistischer Impulse nur einzelne, fast hilflose Hinweise auf das mittelalterliche Quadrivium[116] und entsprechend in der Praxis Rückgriff auf Musiker von auswärts, die ihr musikalisches Wissen und Können erwiesenermassen oder vermutlich aus der alten Kirche oder allenfalls aus dem Luthertum mitbrachten und ihre musikpädagogische Tätigkeit ganz in den Dienst der kirchlichen Vokalmusik zu stellen hatten: Einstimmiger Psalmengesang,

[114] Th. Burckhardt-Biedermann, wie Anm. 9, 71 ff.
[115] Vgl. oben S. 49.
[116] Vgl. oben S. 52 und das Gesuch der Regenz an den Rat in Anm. 90.

einst Fanal beim Durchbruch der Basler Reformation und dann ein durch die Nähe Strassburgs geförderter Basler Sonderbrauch. Wie würdig, in Basel dem Kirchengesang zu dienen, «aus dem jeder Gläubige, wie durch eine himmlische Musik in höchstem Masse erquickt und in seinem Glauben erhalten wird ..., ein Gegengift für die frommen Gemüter». Er möge «erhalten bleiben und von Tag zu Tag gemehrt werden, wodurch auch Gottes Ehre vielfach gemehrt wird». So Wyssgerber als neugewählter Musikus[117]! Doch was sollte aus dieser «himmlischen Erquickung», dem Ziel staatlich geförderter Musikpflege in Basel, werden? 1557 «bsorget Sultzerus sich des gsangs in der kilchen, das es abgang, wo man nitt darzuo thue»[118]. Und 240 Jahre später? Noch immer einstimmiges, «verzerrtes, langweiliges Psalmengeleyer»[119]! Hatte man das akademische Fach Musik im 16. Jahrhundert einem Phantom geopfert? Wohl kaum; denn entscheidend war ja bekanntlich, «dass die pfeyffen unsers lebens in rechter harmoney giengen»[120]. Und wie sollte das bei den damaligen Baslern nicht der Fall gewesen sein? Denn dafür sorgte doch das evangelische Kirchenlied vor allem als privater Lieder- und Glaubensschatz, über den man in allen Wechselfällen des Lebens als «Gegengift» gegen Disharmonisches verfügte. Doch war nicht auch dies eine bescheidene, aber echte und nun jedermann zugängliche Spielform jener vom Humanismus geforderten und geförderten «gegenseitigen Durchdringung von Musik und täglichem Leben», eine «Form erhöhter und erweiterter Geistesbildung» des einzelnen, auch wenn dabei das musische Element seines Eigenwertes erneut beraubt und vordergründig wieder ganz in den Dienst kirchlicher Zielsetzungen gestellt war[121]?

[117] Vgl. S. 79 f. u. 82.
[118] Vgl. oben S. 40.
[119] A.-E. Cherbuliez, wie Anm. 83, 188.
[120] Vgl. oben S. 60 f.
[121] Vgl. das Zitat in Anm. 1.

Anhang I

Liste der Basler Musikdozenten 1532–1576

A. Im Rahmen der Artistenfakultät

1532–1541 Simon Grynaeus?

Von Veringendorf bei Sigmaringen. Geb. 1493. Seit 1529 in Basel und nach 1532 sowohl an der theologischen wie an der Artistenfakultät tätig. Gest. am 1. Aug. 1541. Direkte Belege fehlen noch; vgl. oben S. 30 u. 48.

B. Ausserhalb der Artistenfakultät als «Musicus» oder «Professor musices» im Nebenamt, bis 1557 verbunden mit dem Kantorat im Münster

1541–1556 Christoph Wyssgerber/Alutarius

Von Neuenburg am Rhein. Über Herkunft und Ausbildung ist nichts bekannt. Wohl spätestens seit 1526 in Basel, vermutlich schon damals an der Schule zu St. Martin tätig. Seit 1529 Leiter derselben, nachdem sie in eine Mädchenschule umgewandelt war. Zweimal verheiratet. Gestorben im Herbst (nach September) 1556. Vgl. oben S. 43 ff.

1542–1543 Johannes Fer

Zu Musikvorlesungen im Kollegium und als Hilfskantor im Münster verpflichtet auf zwei Jahre, jedoch vorzeitig ausgeschieden. Von Stauffen im Allgäu, vermutlich im Jahrzehnt 1500/1510 geboren. Im WS 1523/24 in Basel imm., 1525 (vorher keine Unterlagen; 1526 nicht mehr) Schulmeister im Kloster St. Urban (LU) (Wicki in ZSKG, Beiheft 1, 1945, 83; Sidler in Geschichtsfreund 13, 1970, 219–220 aufgrund von StA LU, cod. KU 211 = Kloster St. Urban, Rechnungsbuch 1525–1532, fol. 11r und 47r). Bewirbt sich am 16. März 1528 als Schulmeister zu Baden um das Amt eines Lateinschulmeisters in Schaffhausen (StA SH, Ratsprotokolle 7, 157), wird am 5. April 1530 dahin berufen und tritt die Stelle auf Pfingsten an (op. cit. 8, 4; CR 97, 526 f.; 541–543; Zwingliana 4, 1921–1928, 386). Vorher in Konstanz in unbekannter Stellung (CR 97, 541), wo er auch mit Sixt Dietrich bekannt geworden sein (Amerbachkorr. Nr. 2555 Z. 47 ff.) und seine Frau Agnes (Geschlechtsname unbekannt) kennengelernt haben dürfte (ebenda Nr. 2908 Vorbem.; vgl. jedoch das folgende, wo von Fers Frau nicht die Rede ist). Trotz vorbehaltloser Anerkennung seiner Arbeit durch den Rat im Juli 1536 erste Krise, weil die Frau des Junkers Eberhard von Fulach «mit

dem latinischen schulmaister so ain ergerlich wessen, wandel und lebens mit zugang und derglichen, so argwonig», führte und beide vom Ehegericht verwarnt werden mussten (StA SH, Justiz L 1, 1, fol. 193r; 199v/200r). Am 9. Februar 1537 bittet ihn der Rat, «das er lenger schulmaister blibe» (StA SH, RP 10a, 47). Unterdessen muss Fer spätestens geheiratet haben, da er am 26. Januar 1539 von drei Kindern spricht (Amerbachkorr. Nr. 2295 Z. 19). Am 7. Mai 1537 war er in Baden abwesend (zur Kur? Wie später von Basel aus in Ettingen BL: Amerbachkorr. Nr. 2524a in Band 6; Nr. 2949) und anfangs März 1538 tauchte er erstmals in Basel bei Amerbach auf, um sich nach einer Stellung umzusehen, die ihm ermöglichen sollte, nebenbei das Jusstudium aufzunehmen (ebenda Nr. 2295). Vom 6. Okt. 1539 bis Pfingsten 1540 vom Schaffhauser Rat beurlaubt (StA SH, RP 12, 42r), wurde er im Oktober in Basel von Amerbach als Jusstipendiat der Erasmusstiftung angenommen auf Pfingsten 1540 (ebenda Nr. 2359 und Anm. 1) und hielt sich anschliessend wieder in Schaffhausen auf, wo es dem Rat gelingt, ihn dank einer massiven Lohnaufbesserung am 2. Jan. 1540 zum Bleiben zu bewegen (StA SH, RP 12, 52v = Amerbachkorr. Nr. 2367; 2375 mit übereinstimmenden Angaben über den neuen Lohn). Seit dem März 1541 neue Krise wegen des Verbots einer Schultheateraufführung (Spiel von der Auferweckung des Lazarus) und anschliessender Insubordination Fers unter Einbezug der Schüler; Entlassung am 2. Dez. 1541, nachdem man schon seit dem 25. Mai nach einem Nachfolger Ausschau gehalten hatte (StA SH, RP 12, 204v; 223r; 278r; 295v). Nur dank der Intervention der Kaufleutezunft, der Fer angehörte (ebenda, M 1, Musterrodel 1546, 9 f.; Stadtarchiv SH, G 00.01, C 1, 519 ff.; G 00.01, Faszikel XV, 33; Faszikel XXX, 1–35v; XXXIV, 164 ff. (Einkauf in die Zunft); XXXIV, 5 ff. passim), konnte er sein Bürgerrecht auf drei Jahre mit Zusage einer allfälligen Verlängerung beibehalten (StA SH, RP 12, 278r; 284r; 294v; 312r, mit Erwähnung des Studiums in Basel als Grund zur Nachgiebigkeit). Vergabungen aus der Stadtkasse anlässlich von Schultheateraufführungen erhielt er im Februar 1538 («wie er das spil hatt») und Februar 1540 («alsz er dass spil von der Susanne hett gehan»: Stadtarchiv SH, A II 5, 204, 128; II 5, 207, 131). – Von Amerbach wird er von Februar 1542 an mit erster Entlöhnung auf Pfingsten als juristischer Stipendiat angenommen (Amerbachkorr. Nr. 2295 Vorbem.; 2949 Anm. 2). Das Studium führt innert der statutarischen Frist von fünf Jahren zu keinem Erfolg, und Fer verstrickt sich immer tiefer in Schulden, die Amerbach schliesslich zusätzlich bezahlt, nur um Fer loszuwerden und ihm den Abgang aus der Stadt zu ermöglichen. Am 7. Dez. 1546 bewirbt sich Fer in Bern um eine Stelle als Pfarrer, Lehrer oder Schreiber (Amerbachkorr. 8, Anh. Nr. 9; aufschlussreiches Selbstzeugnis; Grüsse u.a. an Cosmas Alder und den Stadttrompeter Michael). Am 7. Mai 1547 stellt Amerbach die Stipendienzahlungen ein, und am 12. Oktober stellt Fer endlich die Generalquittung über sämtliche Bezüge aus, nachdem er im September in Bern geprüft und zum Pfarrer in Koppigen ernannt worden ist. Er verlässt Basel kurz nach dem 5. Nov. und tritt seine neue Stelle kurz vor dem

25. November an. Nachdem er sich von Koppigen aus nochmals nach einem Schulmeisteramt umgesehen hat, stirbt er daselbst 1550 (vgl. Stadtarchiv SH, Steuerbücher A II 6, 89; 116; 120: 1550, unter den Ausburgern «Hans Feren W(itwe) vi s». Sie ist als «Hans Feren seligen witwe» am 20. Jan. 1551 in Schaffhausen nachgewiesen in StA SH AA 2, Ausgaben 1542–1543², 105ʳ; 1550–1551, 102ᵛ. (Die Angaben über Fers Lebenslauf bis 1530 sowie die genauen Quellenverweise aus Schaffhauser Archivalien verdanke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Hans Lieb und dessen Assistentin, Fräulein Olga Waldvogel). Über Fers Frau und seine mindestens vier Kinder vgl. Amerbachkorrespondenz Bd. 5 ff. passim und StA SH AA 2, Ausgaben 1538–1539, 58ᵛ zum 21. Februar 1539: «X s ingestrickt des latinischen schulmaisters kind». – Zu seiner Anstellung und Tätigkeit als Universitätsmusikus sind bisher keine zusätzlichen Quellen bekannt geworden. Die Tatsache jedoch wird durch folgenden Eintrag in das Taufbuch zu St. Martin (StA Ki. Ar. W 12,1 38ᵛ) bestätigt: Johannes Verus, Musicus, ein kindt, heist Bonfacius. Geuatter: h. Jacob Feh[e]r[?] vnd d. Bonifacius Amerbach. Madlen, des Breitschwerts fraw. Vff mentag 6 Aug. ⟨1542⟩ (das Kind scheint die Taufe nicht lange überlebt zu haben). Eine weitere «kindpetti» von Fers Frau vor dem 4. Okt. 1543 ist loc. cit. nicht nachweisbar anhand einer Taufe (Amerbachkorr. Band 6, Nr. 2524a Vorbem.).

1556–1557 Johannes Alber

Von Pappenheim (fränkische Alb, Bayern). Über Herkunft und offenbar unzulängliche Ausbildung ist nichts bekannt. Vermutlich schon 1556 als Provisor Platters an der Schule auf Burg tätig und von diesem nach dem Tod Wyssgerbers vertretungsweise mit dessen Funktionen, sicher mit dem Kantorat im Münster, betraut (vgl. oben S. 38 f.). Am 18. März 1557 von der Regenz mit Amtsantritt auf Pfingsten gewählt und am folgenden Tag immatrikuliert (vgl. oben S. 40 f.). Scheint die Stelle nicht angetreten zu haben und ist erst wieder am 15. März 1560 als Provisor Platters in Basel nachweisbar unter den neu ins Obere Kollegium eingetretenen Artisten (ebenda). Auf Albers Abwesenheit bzw. Beurlaubung und Rückkehr könnte sich folgende Notiz Amerbachs in C VIa 69, 62ᵛ beziehen: Am 23. Sept. 1560 «hab einem prouisori vff burg, so Platerus angenummen vnd jn ankunfft des vordren wyder abkunt vnversechenlich, so ein kindtbetterin hat vnd grosser hunger vnd mangell do ist, wie ein andrer studiosvs. Marchionis [sc. Badensis], vt puto, stipendiatus, anzeigt, etc., vss disem gelt gestur⟨t⟩ 3. dickpfennig oder 27. plap.». Im folgenden Jahr muss er aus dem Kollegium ausgetreten sein und geheiratet haben; denn am 10. November 1562 wird ihm zu St. Martin ein Sohn Johannes Bernhard getauft (StA Ki. Ar. W 12, 1 sub dato, ohne Nennung des Namens der Mutter; Paten: Bernhard Brand; Hans Hugenberg (-burg?); Jungfrau Michal von Pfirt). Der Name seiner Frau ergibt sich aus Felix Platters Notizen über die sieben Pestilenzen in Basel, Pest 1563/64, in: R. Hunziker, Felix Platter als Arzt und Stadtarzt in Basel. Diss. Basel 1938, 50 (= zuvor schon bei Buxtorf-Falkeisen, Baslerische Stadt- und Landge-

schichten aus dem sechszehnten (etc.) Jahrhundert, Heft 3, 1550–1600, 52): «Johannes Alberus, provisor auf burg, mit seiner frauwen Richartin und eim kindt, kommen (sic.) in ein grab. – Sunst auch starben im 2 kinder». Die genaue Angabe über das Gemeinschaftsgrab erweist den ersten Teil der Notiz als authentisch, was bei Thomas Platters Sohn auch anzunehmen ist. Ob der Nachtrag über die beiden andern Kinder auf guter Überlieferung beruht, ist zu überprüfen, vor allem deshalb, weil diese in den Basler Taufbüchern nicht nachzuweisen sind. Ist F. Platters Quelle hiefür vielleicht Cherler (vgl. unten)? Diesem bei den Baslern nicht sehr beliebten Verseschmied wäre ein solcher Irrtum eher zuzutrauen, da er die Pestzeit ausserhalb der Stadt verbrachte. Sicher ist, dass Johannes Alber als letzter seiner Familie starb, am 19. oder 20. Juni 1564. Denn am 19. Juni erschien Thomas Platter, Schulmeister auf Burg und Bürger von Basel, vor dem Schultheissengericht von Gross-Basel als Gewalthaber des «Ersamen, gelerten herren Johannis Alberij vonn Bappenheim, prouisor vff Burg, jnnwoners zů Basel, der dann kranckheit halben sins Libs» nicht selber vor Gericht erscheinen konnte, zusammen mit den Stadtgerichtsamtleuten Sebastian Kölin und Hans Conrad Wolleb als Zeugen, und setzte seiner Bevollmächtigung gemäss und auf Befehl Johannes Albers dessen vor Gericht persönlich anwesende Schwiegermutter Katharina Rys(in), Witwe des Jakob Richart, Scherers und Bürgers zu Basel, als Erbin seines liegenden und fahrenden Gutes in Basel ein. Albers Gut ausserhalb der Stadt hingegen, besonders das in seiner Heimat, sollte zu je einem Fünftel an seine Geschwister Christoph, Michael, Maria und Apollonia Alber sowie an die Kinder seiner verstorbenen Schwester Katharina, alle zu Pappenheim sesshaft, fallen (StA Ger.-Arch. B 34, 91^{v}–92^{v}: 19. Juni 1564). Alber hatte somit nach seiner mutmasslichen dreijährigen Abwesenheit von Basel in die zweifellos gutsituierte, 1525 eingebürgerte Wundarztfamilie Richart(-d) eingeheiratet. Sein Schwiegervater war Jacob Richart, der, seit 1522 erwähnt, 1553 starb, nachdem er seit 1527 in dritter Ehe mit Chrischona (so Basler Wappenbuch und Sammlung Lotz; im Widerspruch zu den Angaben obiger Erbsatzung; von mir nicht überprüft) Ris, der Witwe eines Bruchschneiders verheiratet gewesen war. Anna Richart, get. am 15. Mai 1541, hatte zwei überlebende Brüder, Lorenz (1530–1610) und Conrad (1538–1613), die beide Wundärzte waren (ebenda). Cherlers Trauergedicht in: Ecclesiae et academiae Basiliensis luctus, . . .: Hoc est, epitaphia seu elegiae funebres XXXII. virorum illustrium, et iuvenum studiosorum: . . . Basel, Oporin, März 1565, Epitaphium XXII. D. Ioannis Alberi Bavari eruditi et industrii viri, Basileae in schola minori prope summum templum, prȩceptoris classici. Peste graui Alberus subitò cum coniuge dulci,// Cumque sua terna prole necatus obit.//. . . Illîc cumque tribus natis, et coniuge laeta,// Percipis aeterni gaudia summa boni./

1557–1559 Johannes Harmatopoeus

Von Beuthen (Niederschlesien). Geboren ca. 1540 oder einige Jahre zuvor, da wahrscheinlich identisch mit einem Ioannes Harmatosecus

Beutoniensis (alias Beutonicus), der im Sommersemester 1554 als pauper in Leipzig imm. ist (Harmatosecus könnte eine Fehllesung sein: s statt p; e statt o; c statt e; hingegen ist es sehr fraglich, ob er, wie dies die MUB 2, 105 Nr. 18 tut, mit einem im Juni/Juli 1573 in Jena gratis imm. Joh. Harmatopaeus Jägersdorffen(sis) identifiziert werden kann: Die Matrikel der Universität Jena 1, Jena 1944, 140, nur in Registerform publiziert; vgl. ebenda 456, wo Harmatopaeus Jägersdorf bei Kahla in Thüringen zugewiesen wird). Die deutsche Form des Geschlechtsnamens ist nirgends belegt (Wagner? Wagenmacher?). In Basel am 17. August 1557 nach erfolgter Wahl zum Musikprofessor immatrikuliert und am 16. Oktober 1557 zum Bakkalaureus promoviert (Vgl. oben S. 34). Das genaue Datum seines Rücktritts oder seiner Entlassung ist nicht bekannt, doch scheint er das Amt über seine Einkerkerung wegen Trunkenheit hinaus bekleidet zu haben, da der Eintrag ins Urfehdenbuch keinen entsprechenden Hinweis enthält und er den Titel noch bis zu seinem Weggang anfangs 1560 führt. StA Urfehdenbuch 9 (= Ratsbücher 0 9), 167r: Johannes Harmatopeius, der Musicuss. Dorumb das er sich mit wyn überladen ghept, ein wyldt wesen zů den Augustineren angefangen, sich nitt stillen wellen lossen, das der Probst die wechter Reichen můssen, die jn jnn gfenkniss gleyt haben, Jst vff Sontag, den xxij Jenners ditz 59 Jors mit gmeyner vrphet gnediglich wider vssglossenn, hatt dorby ouch geschworen, wann Min her Rector vnd Regentz noch jm schicken, das er gehorsamlichen erschynen vnd, was man Jm diser sachenhalb vfflegen, das er dasselb trüwlich erstatten (folgt Signatur des Nikolaus Imhoff).

Die Sporteln für die «prima laurea» (= Bakkalaureat) blieb er infolge Armut der Artistenfakultät zeitlebens schuldig: «Johannes Harmatopoeus Musicus pro Baccalaureatu 3 fl.» (1557). Als ausstehender Betrag wird diese Schuld bis 1578 regelmässig, zuletzt jedoch nur noch summarisch aufgeführt, wobei zum Eintrag vom Jahr 1567 eine fremde Hand nachträglich hinzufügte: «Mortuus» (StA UA R 9, sub dato). Demnach dürfte die Kunde von seinem Tode 1578 nach Basel gelangt sein. Tatsächlich ist er noch im Sommersemester 1575 in Wien, also der schlesischen Landesuniversität, mit zwei andern Schlesiern immatrikuliert, jedoch stets noch als «art. bacc.», was heisst, dass es ihm bis dahin nicht gelungen war, das Artistenstudium abzuschliessen (Matrikel der Universität Wien 3, 1959, 167). Eine kleinere Summe von 12 β 6 d, die er der Rektoratskasse für das Bakkalaureat schuldete, ist nur von 1557 bis 1559 in StA UA K 8 aufgeführt; er scheint diese Schuld demnach vor dem Weggang aus Basel beglichen zu haben. Sein Basler Domizil hat er häufig gewechselt. Erstmals ist er im Februar 1558 mit einem Logisgeld von 10 β im Oberen Kollegium nachgewiesen und hernach am 1. Juni erneut (13 β). Im September fehlt sein Name. Im Dezember 1558 im Untern Kollegium ohne Name als «Musicus» aufgeführt (3 β), befindet er sich zuletzt am 16. Februar 1559 wieder im Oberen Kollegium (13 β), dort stets als «Johannes Harmatopeus» oder ähnlich aufgeführt (StA UA N 6, 1547–1624, S. 24–26). Erst 1559 (ohne genaues Datum) ist er indessen in die Matrikel des Oberen Kollegiums eingetragen (UBB Mscr. A.N. II 12, S. 148), und

von dort schreibt er noch anfangs 1560 an Amerbach (vgl. oben S. 50). Am 29. Juli 1559 notierte letzterer in C VIa 69, 59r: «... dem Musico alhie, so ein compositz vber den psalm ‹Iustus es, domine, etc›, brocht vnd bgert ein vererung, als der fast arm, hab jn verert vss der stipendiaten gelt mitt einem dicken pfennig vnd Sechsischen grossen [thv̊t zv̊ samen], so do thůndt x krutzer. Also thv̊nd beyd zv̊samen xiij plap. 1 rapen. Habs jm propter devm geben, sonst darff ich der gseng nv̊z. Pavpertati svbvenire volvi, non homini. In posterum tale quid attentans bona gratia ἄδωρος, et vt alios querat, dimittetur». Beim vertonten Text muss es sich um die Verse 137–144 von Psalm 119 (Vulgata 118) handeln, die ein in sich geschlossenes Stück bilden.

1560 Magister Andreas Fuchs/Vulpecula

Von Echzell in der Wetterau (Hessen). Um 1538 geboren, da im ersten Halbjahr 1551 in Marburg (ohne Herkunftsangabe) immatrikuliert als Andreas Fugs. In Basel bereits Magister, ohne dass bekannt wäre, wo er diesen Titel erwarb (vgl. oben S. 34); doch ist damit im Gegensatz zu Harmatopoeus ein abgeschlossenes Artistenstudium belegt und der grosse zeitliche Abstand zur Marburger Immatrikulation erklärt.

Der genaue Zeitpunkt seines Amtsantrittes ist nicht bekannt, vermutlich Januar 1560. Die Entlassung dürfte implicite enthalten gewesen sein in dem mit dem Schwören der Urfehde verbundenen Verdikt, dass er samt seinen Mittätern Artopoeus (vgl. unten) und Daniel Santbeck aus Nimwegen in Geldern (vgl. MUB 2, 125, 1560/61, Nr. 17 von 73) aus der Rektoratsmatrikel zu streichen sei (wo er jedoch sowenig wie die beiden andern eingetragen war bzw. erst im Brouillon figurierte). Am 18. November 1561 als «Andreas Vulpes, Echzellonus Wetterauiensis, artium mag.» in Heidelberg immatrikuliert (Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386–1662, bearbeitet von G. Toepke, 2, Heidelberg 1886, S. 26) und möglicherweise beamtet. Denn als er spätestens im März 1563 nach dem Abgang des bisherigen Rektors in das Echzell benachbarte hessische Friedberg berufen wurde, war eine Stellvertretung nötig, «donec adveniret Heidelberga M. Andreas Vulpecula Echzellanus». Von Pfingsten 1563 an daselbst Rektor und – von Amtes wegen – Kantor in der Burgkirche. Zuletzt im Dezember 1564 nachweisbar, wo er seine Stelle aufgab, um als Pfarrer ins benachbarte (Ober-)Mockstadt zu gehen (G. Windhaus, Geschichte der Lateinschule zu Friedberg. Festschrift zum 350jg. Jubiläum der Grossherzoglichen Realschule ... zu Friedberg in Hessen, Friedberg 1893, S. 55 f.; Pfarrer in (Ober-)Mockstadt 1561–1590(†) ist nach Hassia sacra 4, 1930, S. 380 jedoch Heinrich Crato; vgl. op. cit. 7, 127 und 12, 374 f.). – Die Einkerkerung war erfolgt, weil die drei mit dem Studenten und Edelmann Christoph à Bottenstein aus Österreich (MUB 2, 122, März 1560) in Streit geraten und «vff der gassen zesamen gschlagen» (d.h. die Waffen gezückt hatten) und einer darauf erfolgten Verwarnung durch den Rektor zum Trotz «al dry mit plossen gweren zů den Augustinern für die Stuben kommen vnd vermeint,

Christophorus sige jnn der Stuben, vnd geredt, Sige er von Eeren, so solle er harus kommen». Doch war er nicht in der Stube, sondern nur einige Polen. Deshalb wurden sie durch Regenzbeschluss gefangengesetzt und am 4. April 1560 gegen Schwören der Urfehde wieder aus dem Gefängnis entlassen unter folgenden Bedingungen: «Das sy sich aller Collegien vnd gemeinschafften der Stud⟨i⟩osen alhie zů Basell vsseren, die studenten das Jr wellen lossen schaffen vnd hiemit ex Albo siue Matricula Vniuersitatis expurgiert vnd vssgeschlossen sin sollen, das sy ouch keine gwer weder tags noch nachts by noch an jnen tragen sollen vnd allen Costen der gfencknishalben abrichten» (Signatur des Nikolaus Imhoff; StA Urfehdenbuch 9 (= Ratsbücher 0 9), 197^{v}). Diese letzte Bedingung führte dazu, dass dieser Fall auch in weiteren Quellen aktenkundig geworden ist. In StA UA K 8, 59^{v} (1559/60) ist folgender Posten unter den Ausgaben verbucht: «Item 20. Aprilis ex decreto dominorum Decanorum Apparitoribus (= Stadtknechte) pro Carceris solutione nomine Artopei et Musici (= Vulpeculae) – iij lib. xij β». Vgl. die ergänzende Notiz Amerbachs in C VIa 69, 61^{r}: «Jtem vf den ostermontag, was 15 Aprilis, hab zalt pro M. Theodoric⟨o⟩ Artopoeo Schwolano, so jn thurm gelegt von wegen sines frevels etc., dwil er die thurm lose nitt hatt auch noch sin victum vsszerichten, vnd mich vm Gottes willen zestüren gebetten, hab ⟨an⟩ obbestimptem tag ein guldin oder 25. plap. (wie ich dan mich begeben) des stattknechts fraw vff S. Alban thor vsgericht vnd zalt vs dem stipendiaten gelt». Dieser Eintrag ist gestrichen aufgrund folgender Bemerkungen, von denen die zweite auf dem Rand steht: «Rector Academię, d. Jsaacvs (Keller), hat mirs widergeben ex decreto decanorum». «Dwil pro incarceratione Artopoei wither zů bezalen gwest, ist per Decanos erkant, das man mir disen fl. auch ex fisco Academiae zalen sol; vnd als pedellus das gelt brocht, hab ich geschenkt 8 rappen drinkgelt». Über Artopoeus vgl. MUB 2, 124, 1559/60, Nr. 72. Im Gegensatz zu ihm hatte Fuchs keine Beziehungen zu Amerbach.

1560 (–1561?) Magister Jakob Hertel

Von Hof (Voigtland), geboren 1536. Zw. 18. Oktober 1549/18. Oktober 1550 in Erfurt imm., in Basel 1553/54 als Nr. 47 von 78; daselbst am 29. Okt. 1555 Bakkalaureus und am 10. Febr. 1557 Magister. Gest. am 23. Sept. 1564 an der Pest, nachdem er kurz zuvor vom Schulmeister zu St. Peter zum dortigen Helfer (Hilfspfarrer) aufgestiegen war. Vgl. oben S. 54. – Vermutlich direkter Nachfolger von Fuchs; doch steht vorderhand nur fest, dass er das Amt am 12./13. August 1561 bereits nicht mehr bekleidete.

(1560/61?) – 1576 Gregor Meyer

Von Säckingen; jedoch offenbar – spätestens ca. 1508/12 – in Basel geboren, wo er auch später noch Verwandte hatte. Daselbst im Wintersemester 1525/26 immatrikuliert und von einem unbekannten Zeitpunkt an bis zur Reformation Organist zu St. Peter. Verlässt die Stadt 1529,

wohl zusammen mit seinem Lehrer Heinrich Loriti/Glarean. Hernach im altgläubigen Gebiet, u.a. in Freiburg i.B., ohne daselbst imm. zu sein. Als St. Ursen-Organist in Solothurn seit 1535 nachweisbar. Dort im Sommer 1558 ausgewiesen und als Exulant in Basel. Daselbst zwischen Februar und Mai 1576 gestorben. Als Münsterorganist zuerst am 25. Dez. 1559 tätig und im folgenden Sommer vom Rat provisorisch angestellt. Der Zeitpunkt, wo er das Amt eines Universitätsmusikus übernahm, ist noch nicht ermittelt. Möglicherweise als solcher vertretungsweise seit dem Herbst 1560 tätig als Nachfolger Hertels. War nach Wyssgerber der erste, der diese Stelle bis an sein Lebensende versah, wie dann hernach der Grossteil seiner Nachfolger. Vgl. oben S. 36 u. 55 ff.

Anhang II

Von Christophorus Alutarius (Wyssgerber) an Conrad Hubert in Strassburg

Basel, 5. September 1542

Strassburg, Stadtarchiv, Abteilung Thomasarchiv (AST) 154/16, S.43 f.

Der vorliegende Brief ist neben drei kleinen, ebenfalls lateinischen Brieflein, die an Bonifacius Amerbach gerichtet sind und über den Schreiber wenig aussagen (Amerbachkorrespondenz Nr. 1701; Nr. 3520 und dort Anm. 1: zwei Bittschreiben für Drittpersonen), das einzige grössere epistolarische und zugleich autobiographische Zeugnis von Wyssgerber. Schrift und Stil sind nicht humanistisch geprägt und verraten einen Briefschreiber, dem die gedanklich und syntaktisch klare sowie elegante humanistische Epistolographie wenig vertraut ist (vgl. das Selbstzeugnis in Randbemerkung 2). Dies ist einer der Gründe dafür, dass der Brief stellenweise nur schwer verständlich und ohne Gewähr für inhaltliche Richtigkeit ins Deutsche übertragbar ist. Der zweite Grund liegt darin, dass es sich um die Antwort auf einen uns nicht erhaltenen Gegenbrief handelt und somit um einen Gegenstand, der dem Briefempfänger völlig vertraut, uns aber zunächst unbekannt ist.

Immerhin scheint es möglich zu sein, eine Einheit der Materie vorauszusetzen: Es geht offenbar um Gesangbücher, die Hubert beschaffen soll. Diese werden in den Zeilen 6; 7; 8 im Plural erwähnt (vgl. den Nachtrag auf der Rückseite, wo ebenfalls von je einem «Buch» für Wissenburg und Alutarius die Rede ist, worunter vermutlich ebenfalls das für die Theodors-Kirche bestimmte (vgl. Z. 14: « ad manus meas ... transmittatur») sowie ein weiteres Exemplar des gleichen Gesangbuches zu verstehen sind). Im Singular ist hernach von einem einzelnen Exemplar die Rede, das besonders dringlich ist und dessen Ausbleiben Alutarius in Schwierigkeiten gebracht und zu einer Reklamation veran-

lasst hat. Die in diesem Zusammenhang mitgeteilten Einzelheiten über die Auftraggeber lassen erkennen, dass es sich bei der Bestellung nicht um Handexemplare eines Strassburger Gesangbuches, sondern um Kantorenfolianten handeln muss. Nur so lässt sich auch die – offenbar für alle Bände gültige – Vorschrift, nur bestes Papier zu verwenden, verstehen.

Es drängt sich somit die Annahme auf, dass Alutarius in Strassburg – und zwar vermutlich zunächst bei Konrad Schnell und noch nicht bei Hubert direkt (Z 29 f.; erste Randbemerkung) – Exemplare von Butzers grossem «Gesangbuch» von 1541, das als Foliant gedruckt und nicht zu privatem Gebrauch bestimmt war, bestellt hatte, und nicht Exemplare der gleichzeitig erschienenen, um mehr als die Hälfte umfänglicheren Handausgabe. Nun steht aus einem einzigen Satz bei J. Ficker, Das grösste Prachtwerk des Strassburger Buchdrucks. Zur Geschichte und Gestaltung des grossen Strassburger Gesangbuchs 1541, in: Archiv für Reformationsgeschichte 38, 1941, S. 198–230, hier S. 217, fest, dass der wichtigste der von Butzer in seinem Vorwort – allerdings nicht mit Namen – erwähnten «rahtgeber» bei diesem Druckunternehmen damals (und in vermehrtem Mass bis zur letzten Neuauflage von 1572) Conrad Hubert gewesen ist. Dass Huberts Mitarbeit sich sogar bis in die Drucklegung hinein erstreckt haben könnte, muss man aus Wyssgerbers Formulierung «sicut faberrime nosti» schliessen, es sei denn, man nehme an, dass Hubert vor oder eventuell auch nach diesem Druckunternehmen selbst oder durch Hilfskräfte in einem Atelier handgeschriebene Kantorenfolianten anfertigte, wie wir sie aus Strassburg (leider 1870 verbrannt), St. Gallen, Bern und neuerdings aus Konstanz (Strassburger Provenienz?; nicht aus Konstanz) nicht nur aus der zweiten, sondern auch aus der ersten Jahrhunderthälfte kennen (vgl. op. cit. S. 212, A. 4; M. Jenny, wie Anm. 100, S. 66 f., Titelbild und Abb. auf S. 337 f.; S. 162 ff.; S. 164 f. und 284; Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Ausstellung zum 500. Geburtstag M. Luthers ... (in) Nürnberg, Frankfurt 1983, S. 309 Nr. 415 und Abb. S. 84). Doch muss die Frage, ob es hier um eine «Zwischenauflage» des Druckes von 1541 (worauf der Gebrauch von Papier hindeutet) oder um handgeschriebene Exemplare geht, offen bleiben. Immerhin kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass Johannes Gast, Pfarrer zu St. Martin in Basel, am 15. Juni 1552 an Conrad Hubert schrieb, er solle ihm «das gross deütsch Psalmenbuch» schicken und den Preis nennen. Es habe ihn nämlich der Consul von Biel beauftragt, es zu kaufen, da man in Biel den deutschen Psalmengesang einführen wolle (Zwingliana 5, 1933, S. 430). Auch dies könnte darauf hindeuten, dass es nicht nur die Auflagen von 1541, 1560 und 1572 gab, sofern in beiden Fällen wirklich das gleiche Druckwerk gemeint ist und Huberts allfällige «Zwischenauflage» nicht bloss deshalb nötig wurde, weil die Basler besseres Papier wollten. Und schliesslich steht fest, dass das grosse Strassburger Gesangbuch in der Basler Kirche wirklich verwendet wurde, wie sich aus einem auf der UBB erhaltenen Exemplar der Auflage von 1572 erschliessen lässt (M. Jenny, wie Anm. 100, S. 147 f.). – Über Conrad Hubert vgl. R. Stupperich, in: NDB 9, 1972, S. 702 f.; M.-

J. Bopp, Die evg. Geistlichen und Theologen in Elsass und Lothringen von der Reformation bis zur Gegenwart. Neustadt a.d. Aisch 1959, S. 259, Nr. 2426.

Eine Photokopie des vorliegenden Briefes hatte ich 1966 meinem Bruder Markus Jenny zur Publikation überlassen. In der Folge haben sich derselbe sowie, auf seine Bitte hin, Dr. Martin Staehelin in Basel und – besonders eingehend – P. Hubert Sidler OSB in Sursee mit der Transkription und Übersetzung desselben befasst. Für die Überprüfung der nun vorliegenden Texte durfte ich die Hilfe von Dr. Hans Lieb und Dr. E. Kienzle in Anspruch nehmen. Ihnen sowie Dr. H.P. Schanzlin, der mich in die von ihm betreute Bibliographie zur schweizerischen Musikgeschichte einführte, sei hier herzlich gedankt sowie vor allem meinem Bruder für sachkundige Beratung in kirchenmusikgeschichtlichen Belangen und aufmunternde Teilnahme am Fortgang der Arbeit.

Candidissime nec non colendissime domine Conrade, ueterum amicorum ac/ confratrum (quę necessitudo tempore gratioso domini Joannis Œcolampadii, exclesię nostrę immo/ Christi patriarchae inter nos uicinos contracta) optime. Accepi ego literas/ tuas iucundissimas atque consolatorias maxime, in quibus operam tuam in-/gentem legittima ab excusatione intellexi, quam habueris in procu-/ratione librorum psallendi atque in Domino cantillandi. Refers etiam alias/ duas causas ex parte cum impactorum tum necessitatis librorum. Quarum tamen/ altera forsan magis te, quominus perficerentur, detinuit, paenuria uidelicet/ idoneę papyri, prout tuę humanitati officiosissime pręcario commiseram./ Velis igitur pergere cum adiunctione alterius papyri optime alu-/minatę[1] sicut faberrime nosti, ut liber, pro quo te appellaui nomine/ et pręcibus quorundam primatum ecclesię S. Theodori Minoris Basileę,/ si compactus, per mercatores vel bibliopolas Francofordenses ad manus meas/ – vel etiam incompactus – calculo facto sumptus propediem transmittatur. Nam/ certo ad festum Joannis Baptistę (ueluti conuentum inter nos fuerat) affu-/turum librum Psalmorum tua fide spopondi. Cum autem mora aliquanta/ intercesserit, illi me semel atque iterum allocuti mirantes super dilatatione/ haud parum suspicati (ut timeo) forte nugas me retulisse, quod tam facile/ offitium huiusmodi procurationis in re sacra susceperim, memores puto Ca/thonis dicti: Qui leuiter spondet, promisso ludit inani[2]. Quod et/ negligentię aut perfidię mihi insimulare pot⟨*u*⟩erint. Postremo accep-/tis tuis gratissimis literis ego eos vtrunque me et

[1] Zu alumen = Alaun; dieser wurde zur Papierherstellung verwendet.
[2] Nicht aus den Dicta Catonis (Vgl. Wander 1, 513; Walther 24179 und A).

te rite excusaturus/ confidenter accessi. Illi magnopere contenti dummodo auide expectatus/ liber tandem aduolet. Quocirca per Deum et Christi charitatem adnitere/ et sedulo promoue rem, ut[3], quo ecclesia (quod verbi eloquio Diuini/ imprimis ascribendum[4]) alacritate, exultatione, consolatione, inuocatione et/ gratiarum actione atque laudis sacrificio ⟨*confirmatur*⟩, haud etiam hac occasione posthabita de-/stituatur vel minus progrediatur.

Atque quod encomium mihi canis, in/ te partim olim maxime nunc retrudendum etiam cum congratulatione/ optandum piissimo syncerẹque fidei uiro integerrimo, collegẹ tuo dilectissimo,/ domino Conrado Schnell, ueteri tum amico tum confratri, parrhocho S. Tho-/mẹ[5]. Hoc nempe, [cuius][6] pro uobis vtrisque[7] et pro cunctis verbi ministris zelo ar-/ dentissimo in dies ceu extasi ad misericordem Deum nostrum rapior, ut/ indefesso animo et opera ardua nitamini[8], quo pura doctrina Christi te-/stimonio et fructu emendatioris uitẹ ueluti ex arbore bona tempore oportuno/ prodeat et concentus ecclesiasticus, unde quisque fidelium ut coelesti/ musica maximopere et reficitur et conseruatur ceu piorum animorum antidoto,/ permaneat et in dies augeatur, unde glorię Dei mul-

[3] Das hier beginnende Nebensatzgefüge scheint missraten zu sein, indem der mit «quo» eingeleitete Nebensatz eines Praedikats entbehrt und somit «ecclesia» zum vermeintlichen Subjekt des mit «ut» eingeleiteten Finalsatzes wird. Als zu «destituatur» passendes Subjekt desselben muss jedoch sinngemäss «der Kirchengesang» ergänzt werden. Verwirrend wirkt schliesslich, dass der Abschluss dieses Satzes nicht, wie das «ut» erwarten lässt, positiv formuliert ist (z.B. «gefördert werde»), sondern negativ («nicht im Stich gelassen werde»).

[4] Die eingeklammerte Zwischenbemerkung soll offenbar klarstellen, dass auch Alutarius trotz seiner Hochschätzung des Kirchengesangs nicht vom reformatorischen Grundsatz abweicht, wonach die Predigt als Quelle des Glaubens im Mittelpunkt des Gottesdienstes zu stehen hat.

[5] Leider wird nicht deutlich, ob Schnell hier als alter Freund und Mitbruder (was wohl als «Mitbruder im geistlichen Amt» zu verstehen ist) Huberts oder Wyssgerbers bezeichnet wird. Sollte letzterer gemeint sein, so wäre die vorliegende Stelle ein wichtiges Indiz für die These, dass Wyssgerber wie Schnell/Velocianus aus dem Priesterstand hervorgegangen war, gefunden. Über letzteren vgl. Bopp, wie Vorbem./Schluss, S. 491, Nr. 4700: Geb. in Strassburg; kauft 1526 als Kaplan zu Pfaffenhofen des Strassburger Bürgerrecht (= Übergang zum Neuen Glauben). Ist darauf als Schreiner tätig und wird 1540 Diakon in Strassburg St. Thomas III, also Kollege Huberts. 1549–1550 Nachfolger Butzers als Hauptpfarrer, jedoch schon 1550 wegen Altersschwäche entlassen und gestorben (ohne Lit.). Vgl. auch oben Anm. 61.

[6] Steht als Kürzel (cus) zwischen zwei Kommata, ohne dass ein Sinn ersichtlich wäre. Vielleicht ein einleitendes Relativpronomen zu einem bei der Abschrift des allfälligen Entwurfs ausgelassenen Satzes.

[7] Mögliche Nebenform statt «vtrique vestrum».

[8] Im Manuskript «nitemini».

tum accedit. Vos igitur in incepto theologico studio foeliciter, quod et mihi misello olim contingere uelim,/ cooperante paracleto flamine pergite viriliter atque constanter. Grates habeo, Conrade/ optime, quod offers te mihi in sacris affuturum. Vos pius Dominus Deus per Christum perpollentes/ efficaciter in suo ministerio custodiat. Domum vtrunque resalutat maxime/ per Christum noster confrater et meus collega dilectus Joannes Kolrosius[9] cum uxore mea[10]. Valete./ Basileę. 5. Septembris Anno salutis 1542.

Vester Christophorus Alutarius/ parthenogogus Ad S. Martinum, confrater deditissimus.

Am Rande links quer von Z. 32 – 14: Salutabis ex litteris tuis dominum Conradum[11] nomine meo/ et rogatum[12] dicito, me semel scriptum appellare/ et non usque resalutare alienis litteris.

Am Rande links unten neben Z. 40–45: Parce, si quid/ deliqui, qui/ in multis/ annis semel/ scribo.

Auf der Rückseite links neben der Adresse quer, nach Faltung und Siegelung des Briefes nicht sichtbar: Dominus Wolfgangus[13] te resalutans effla-/gitat perinde ac ego suum li-/brum transmittendum. Cura ęquali/ opera promissis satisfacere in Domino.

Adresse: Insignis pietatis/ multęque eruditionis/ uiro domino Conrado Hum-/berto, diacono uigilan-/tissimo Argentinę ad/ S. Thomam, confratri/ in Domino charissimo.// Stråssburg by S./ Thoman.

Übersetzung

Adresse: *An den frommen und hochgelehrten Herrn, Herrn Conrad Hubert, den umsichtigen Diakon zu St. Thomas in Strassburg, den lieben Mitbruder im Herrn. «Strassburg by S. Thoman».*

[9] Über Johannes Kolross, geb. ca. 1487/90 in Kirchhofen (Breisgau), in Freiburg i.B. am 10. August 1503 imm., hernach allenfalls Priester, falls wir die Bezeichnung «confrater» richtig deuten (vgl. Anm. 5), seit 1529 deutscher Schulmeister an der Basler Barfüsser(volks)schule, gest. 1558/60, vgl. NDB 12, 1980, 477 ff. Über seine Zusammenarbeit mit Wyssgerber im Schultheater vgl. M. Jenny, wie Anm. 61, 56; 58; 67 f., und M. Jenny, wie Anm. 100, 183 f.

[10] Eva Häberling, nachweisbar von 1533 bis 1546 (Amerbachkorrespondenz Nr. 3520 Vorbem.).

[11] Vgl. Anm. 5.

[12] Irrtümlich statt «rogatus» oder «ad rogatum»?

[13] Wissenburg; er hatte kurz zuvor die Pfarrei St. Theodor mit der zu St. Peter vertauscht. Über ihn vgl. MUB 1, 302 Nr. 29 und K. Gauss, Basilea Reformata, Basel 1930, 12; 165.

Treuer und verehrenswerter Herr Conrad, bester der alten Freunde und Mitbrüder. Diese (unsere) Freundschaft ist zur gnadenreichen Zeit des Herrn Johannes Oekolampadius, des Patriarchen von unserer, ja vielmehr von Christi Kirche, unter uns (als damaligen) Nachbarn geschlossen worden. Ich habe Deinen erfreulichen und überaus tröstlichen Brief erhalten, aus welchem ich anhand Deiner gutbegründeten Entschuldigung entnommen habe, was für eine Riesenarbeit Dir die Beschaffung der Kirchengesangbücher bereitete. Du führst darin noch zwei weitere Entschuldigungsgründe an: Arbeitsüberlastung[14] *und Mangel an (den betreffenden) Büchern*[15]*. Von diesen Gründen hat dich allerdings vermutlich der eine mehr an der Bereitstellung der Bücher gehindert, nämlich die Beschaffung von geeignetem Papier, wie ich es (= welches zu benutzen) Deiner liebenswürdigen Dienstbereitschaft bittweise aufgetragen hatte*[16]*. Mögest Du daher weiterfahren, wie Du es kunstfertig verstehst, unter Verwendung von anderem, gut geleimtem Papier, damit ich das Buch, um das ich Dich im Namen und auf Bitte einiger Vorsteher der Kirche zu St. Theodor in Klein-Basel gebeten habe – entweder gebunden oder auch ungebunden – durch Kaufleute oder Buchhändler, (die) aus Frankfurt (zurückkehren), mit beigefügter Rechnung für die Kosten baldigst in meine Hänge gelange. Denn auf Deine Zusicherung hin habe ich versprochen, das Psalmenbuch – wie wir abgemacht hatten – bis zum Fest Johannes' des Täufers (24. Juni) ganz gewiss zu beschaffen. Weil nun jedoch die Frist längst abgelaufen ist, haben sie (die erwähnten Herren) mich wiederholt angesprochen, da sie sich über die eingetretene Verzögerung wunderten und – wie ich fürchte – den Verdacht hegten, ich hätte ihnen das Blaue vom Himmel versprochen, als ich so leichthin die Pflicht übernahm, ihr Sachwalter in dieser so heiligen Sache zu sein. Sie dachten vermutlich an Catos Ausspruch: «Wer leichtfertig etwas zusagt, spielt mit einem nichtigen Versprechen». Sie hätten es mir sogar als Nachlässigkeit oder Unredlichkeit ankreiden können. Nachdem ich endlich Deinen sehnlich erwarteten Brief erhalten hatte, ging ich zuversichtlich zu ihnen, um uns beide – mich und Dich – gebührend zu entschuldigen. Sie zeigten sich höchst befriedigt, wenn nur das heiss ersehnte Buch endlich ankommt. Daher mühe Dich um Gottes und der Liebe Christi willen und bring die Sache emsig voran, damit das (= der Gemeindegesang), was die Gemeinde durch Freude, Frohlocken, Trost, Bitten, Danksagung und Lobopfer stärkt, nicht durch Versäumen dieser Gelegenheit (= der Beschaffung des Kantorenfolianten) vernachlässigt werde oder (auch nur) weniger Fortschritte mache.*

[14] Oder muss «impacta» (zu «impingere») mit «Bedingungen, Auflagen (sc. die wir machten)» übersetzt werden? Das ergäbe einen guten Zusammenhang mit der Bedingung, von der im folgenden Satz die Rede ist.

[15] Oder allenfalls «Dringlichkeit der Bücher», «Verpflichtung, diese unbedingt und so schnell wie möglich zu liefern»? – Ein guter Sinn und klarer Zusammenhang ergäbe sich, wenn man «necessitas librorum» in «necessitas papyri» emendieren könnte.

[16] = welches zu verwenden ich Dir vorgeschrieben, aufgetragen hatte. Oder muss übersetzt werden: «Wie ich es Dir (sc. als Muster) hatte zukommen lassen»? Diese Version ergäbe einen guten Anschluss an «anderes Papier» im folgenden Satz.

Das Lob, das Du auf mich singst, muss, wie schon ehedem, so ganz besonders jetzt, Dir gelten und ist zu verbinden mit Glückwünschen an den frommen und von echtem Glauben erfüllten Mann, Deinen ehrenwerten, lieben Kollegen, Herrn Conrad Schnell, den alten Freund und Mitbruder, den Pfarrer zu St. Thomas. Durch diesen brennenden Eifer für Euch beide und für alle Diener des Wortes werde ich nämlich tagtäglich wie in Verzückung zu unserem barmherzigen Gott hingerissen, damit Ihr mit nie erlahmendem Willen und harter Arbeit danach strebt, dass die reine Lehre Christi durch das Zeugnis und die Frucht einer untadeligen Lebensführung wie an einem guten Baum zur rechten Zeit reife. Und der Kirchengesang, aus dem jeder Gläubige wie durch eine himmlische Musik in höchstem Masse erquickt und in seinem Glauben erhalten wird – gleichsam wie durch ein Gegengift für die frommen Gemüter –, er möge erhalten bleiben und von Tag zu Tag gemehrt werden, woraus Gottes Ehre in reichem Mass geäufnet wird.

Ihr aber, fahrt im begonnenen theologischen Studium mit Erfolg weiter – was auch mir Ärmstem dereinst zuteil werden möge –, fahrt unter Mithilfe des Tröster-Geistes weiter, mannhaft und ausdauernd! Dank weiss ich Dir, bester Konrad, für Dein Angebot, mir im heiligen Amt zur Seite zu stehen. Der gütige Herr Gott erhalte Euch durch Christus beim fruchtbaren Wirken in seinem Dienst. Auch unser Mitbruder und mein lieber Kollege Johannes Kolross wie meine Gattin lassen beide Hausgemeinschaften durch Christus herzlich wieder grüssen. Lebt wohl. Basel, 5. September im Jahre des Heils 1542.

Euer Christoph Alutarius, Lehrer an der Mädchenschule zu St. Martin und ergebener Mitbruder.

Nachträge: *Grüsse aufgrund dieses an Dich gerichteten Briefes den Herrn Konrad Schnell in meinem Namen und, falls er fragt, sage ihm, dass ich ihn daran erinnere, dass ich (ihm) einmal geschrieben habe und nicht die Gewohnheit habe, Grüsse durch Briefe, die an andere gerichtet sind, zu erwidern.*

Verzeih, wenn ich etwas falsch gemacht habe, der ich nur einmal in vielen Jahren schreibe.

Der Herr Wolfgang (Wissenburg) erwidert Deine Grüsse und erwartet sehnlichst, genau wie ich, die Übersendung seines Buches. Sorge mit gleicher Mühewaltung, (auch) dieses Versprechen im Herrn zu halten.

Anhang III

Gregor Meyer als Experte für die neu erbaute Orgel im Kloster Muri

⟨Muri⟩ 22. Juli 1557

Basel StA Missiven A 34a, 1556–1558, S. 1437.

Notariell beglaubigte Kopie auf einseitig beschriebenem Folioblatt, mit Spuren einer zweifachen Faltung auf ¼ der Grösse, als Einzelstück eingebunden zwischen den chronologisch fortlaufenden Missivenabschriften, letzte vorausgehende vom 31. Juli 1557, nächste folgende mit Datum versehene vom 2. Aug. 1557. Ein über das Chronologische hinausgehender Zusammenhang besteht offenbar nicht.

Der Abt von Muri, Johann Christoph (vom Grüt), bestätigt Junker Balthasar Migel von Basel aufgrund der durch Gregor Meyer u.a. vorgenommenen Orgelprobe (Schlussexpertise) die vertragsgemässe Lieferung und Installation einer Orgel.

Wir Johannes Christopherus, Vonn Gotts Genadenn Appt des würdigen Gottshus Murj, Bekhennendt mit diser Schrifft, das vnns der Junckher Balltassar Migell, Burger zu Basell, Eyn Orglenn Nach lutt des verdings Erlich vnnd Redlich Verferket, Vffgsetzt vnnd gestimpt hatt, des halben *der wyttberüempt Meyster Gregorgius Meyger,* Organist zu Solothurn, die Prob geben hatt mitsampt den Erwürdigen Herren Chunradt, Organist zu Eynsidlen *⟨vnnd⟩* H. Rudolff, Organist zu Murj. Desshalb wir denn obgemellten Junkher Ballthassar Mygell ledig vnnd fry Sagenndt. Des zuwarer Vrkhunt hanndt wir vnnser eygen Ynnsigell haruf getruckht. Beschehen vff Sant Mariae Magdalene Nach Christj Geburt, 1557.

Johan: Christophell von Gotts gnaden Appt zů Murj.

Collationiert vnnd Auscultiert ist dise Coppy gegen dem Rechtenn Original vnnd ist vonn wort zů wort dem selbigen Glichluttenndt; Getzug ich Georgius Gehr, burger zu Basell no: (tarius) pub: (licus) Jmp: (eriali) auc(torita)te etc. h(o)^{c} manu propria sc(ripsi)t ac s(ub)sc(ripsi)t [*Darunter Schnörkel*].

Dr. Beat Rudolf Jenny,
Robinienweg 71,
4153 Reinach